

Eine kleine preussische Stadt zur Franzosenzeit.

Von Oberlehrer H. Ideler.

Die vorliegende Arbeit tritt nicht mit dem Anspruch auf, die Wissenschaft durch die Lösung eines Problems wesentlich zu fördern, oder über Gebiete, die bisher unerforscht geblieben sind, Licht zu verbreiten; ihr Zweck ist ebensowenig, dem Leser ein Phantasiegemälde in poetischer Ausschmückung zu bieten. Sie will nur in größerem Rahmen ein konkretes Bild von den Verhältnissen der Zeit geben, die nun 100 Jahre hinter uns liegt und die uns doch schon jetzt zum großen Teil recht fremd geworden ist. Die Schilderung beruht auf Aktenmaterial.¹⁾ Daher kann sie nicht alle Verhältnisse des menschlichen Lebens in ihren Bereich ziehen; aber was sie enthält, ist zuverlässig.

Die Arbeit verdankt ihre Entstehung einem Zufall, und sie soll diesen Ursprung auch nicht verleugnen. Vor einer Reihe von Jahren wurde in meiner Vaterstadt Ermsleben beim Abbruch eines alten Hauses ein Spottgedicht auf den Bürgermeister gefunden, der während der beiden ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts dort im Amte gewesen ist. Das Gedicht, das sich mehr durch ehrliche Entrüstung als durch schöne Form auszeichnet, muß dem Bürgermeister zu Neujahr 1816 zugesandt worden sein. Es lautet so:

1. Glück und Wunsch, Herr Bürgermeister,
Dafs Euch mögen böse Geister,
Teufel aus der Hölle holen;
So seid Ihr recht wohl empfohlen.

2. Heil und Wunsch sei Euer Segen
Beim Zerbrechen (?) auf Euern Wegen
Für das Blut, das Ihr gesogen
Und so manchen habt betrogen.

3. Ehebrecher, Mädchenschänder,
Taugenichts und Geldverschwender;
Was den Bürgern zugehört,
Das habt Ihr verprafst, verzehrt.

4. Grofser Hanswurst sitzt im Rate,
Führt das Wort, ist schlecht von Taten,
Ist wie ein Pfau aufgebläht,
Wenn er auf der Strafsse geht.

5. Franzosenspion gegen Preußen;
Drei Bürger können dies beweisen,
Die Du hast wollen schicken aus
Gegen unser preussisch Haus.

6. Maire bei westfälischer Zeit,
Schärpe und Degen an der Seit'
Hat er gekauft für Bürgergeld,
Weil einen jeden er geprellt.

¹⁾ Den Stoff haben in erster Linie die Akten des Stadtarchivs in Ermsleben geliefert. Daneben kommt die von dem dortigen Postamt angelegte Chronik in betracht. In ihr ist der Inhalt der Schriftstücke wiedergegeben, die 1731 und 1818 in den Knopf des Kirchturmes eingelegt worden sind.

7. Leuten, die nicht konnten geben,
Tat er ihre Kinder nehmen,
Schickte sie auf den Transport:
„Ihr habt kein Geld, ihr müsset fort.“

8. Die mit milder Hand gekommen,
Hat er freudig aufgenommen;
Die ihm brachten Silber und Gold,
Denen bot er Gnad' und Huld.

9. Zum Schein angenommen Orden,
Beim Landsturm Major geworden,
Blauen Rock und lichten¹⁾ Kragen
Und viel Teufel in seinem Magen.

10. Versteht ja nichts vom Exerzieren
Und kein Wort vom Kommandieren,
Muß ihm einer sagen für:
Solchen Dummkopf haben wir.

11. Nun, so kommt, Ihr Höllegeister,
Holt bald unsern Bürgermeister,
Lasset ihm sein Recht geschehen. —
Herr, erhö're unser Flehen!

Amen.

11. Wird nun nicht mehr exerziert,
Ein Pferd wird ihm vorgeführt,
Tut mit großem Mut drauf reiten,
Ist nicht sein, gehört andern Leuten.

12. Wasser hast Du uns verpfändet
Und Plantagen uns entwendet,
Weiden hast Du auch geköpft
Und uns Bürger so geschröpft.

13. Wünsch' Euch auch in diesem Jahre
Einen Grindkopf ohne Haare,
Zerrissene Stiefel, rostige Sporn,
Vor dem Kopf ein großes Horn.

14. Einer ist, der Euch erwartet,
Und der Eure Seele martert,
Gibt Euch den verdienten Lohn,
Den Ihr jetzt bekommt schon.

Als ich mich bemühte festzustellen, wie weit die in dem Gedicht erhobenen Vorwürfe berechtigt wären, hat sich mir das Zeitbild gestaltet, das ich im Folgenden vorführen will. Es kommt vielleicht gerade jetzt zur rechten Zeit, wo die Erinnerung an die traurigen Tage von Jena und Auerstädt, an die großen Umwälzungen, die die folgenden Jahre gebracht haben, und an die tragikomische Episode des Königreichs Westfalen wieder lebendig wird.

Bis zum Schlosse Falkenstein fließt die Selke in engem Tale dahin, das auf beiden Seiten von bewaldeten Höhen eingeschlossen wird. Von da an verbreitert sich das Tal bald, und es geht dann in die Magdeburger Börde über. Eine Meile unterhalb dieser Stelle liegt auf dem rechten Ufer der Selke die Stadt Ermsleben, die jetzt zum Mansfelder Gebirgskreise gehört. — Die Stadt ist sehr alt. Sie bestand nachweislich bereits im 11. Jahrhundert. Bis ins 14. Jahrhundert gehörte sie den Grafen von Falkenstein. Der letzte Graf von Falkenstein schenkte sie im Jahre 1332 dem Stifte Halberstadt. In dessen Besitz blieb sie auch in der Folgezeit, und so kam sie mit dem Bistum Halberstadt durch den westfälischen Frieden im Jahre 1648 unter die Herrschaft der Hohenzollern.

Die Feldmark umfaßte nach einer ungefähren Schätzung (die im Jahre 1811 vorgenommen wurde) 7356 Morgen, also etwa 18 qkm (1800 ha). Die innere Stadt war am Anfang des 19. Jahrhunderts noch von einer Mauer umgeben und hatte drei Tore.

¹⁾ In meiner Vorlage heißt es „lichten Kragen“.

Die Gräben waren schon damals zugeworfen und zu Gärten gemacht. Vor den Toren lagen drei Vorstädte, vor dem Ascherslebener Tore das Niederdorf, vor dem Konradsbürger Tore die Neustadt, vor dem Wassertore die Weberstraße. Die Straßen waren zum größten Teile gepflastert, Namen führten nur zwei, die Lange Straße und die Siederstraße. Das erste Stockwerk der Häuser war meistens aus Stein aufgeführt, das übrige aus Fachwerk. Über die Anzahl und die Bauart der Häuser gibt die folgende Statistik Auskunft. Es waren vorhanden

im Jahre	1772	1797	1798
Massive Häuser	—	3	3
Mit Ziegeldächern	219	269	279
Mit Strohdächern und Schindeln	49	32	27
Scheunen	97	99	125

Dazu kamen noch 9 auf dem Grund und Boden des Domänenamtes erbaute Kolonistenhäuser, so daß die Stadt im ganzen 318 Feuerstellen hatte. Davon lag in der inneren Stadt nur die kleinere Hälfte. Die Strohdächer waren schon fast ganz durch Ziegeldächer ersetzt. Das war leicht möglich, da seit alter Zeit eine Ziegelei vorhanden war, deren Besitzer von Friedrich dem Großen das Privilegium erhalten hatte, auf den Äckern der Domäne Lehm zu graben. Die Einwohnerzahl betrug rund 1500. Sie setzte sich aus folgenden Gruppen zusammen, deren Einteilung für die Zeit bezeichnend ist. Es wurden gezählt

im Jahre	1772	1782	1787	1797	1798
Männer	270	296	300	315	308
Frauen	330	380	383	370	370
Söhne	280	328	314	274	291
Töchter	325	340	341	320	349
Gesellen	19	16	23	24	20
Diener	47	52	62	60	65
Jungen	6	21	12	18	15
Mägde	53	50	62	66	69
	1330	1483	1497	1447	1487

Dazu kamen noch an Militäreinwohnern

im Jahre	1787	1798
Männer	3	23
Frauen	3	8
Söhne	11	8
Töchter	5	7
	22	46

Den wichtigsten Erwerbszweig bildete der Ackerbau. Aufser der Königlichen Domäne lagen in der Stadt drei adlige Güter. In diesen vier Händen war ziemlich die Hälfte von dem gesamten Grund und Boden. Kleine Ackerparzellen waren im Besitze vieler Handwerker. Aufser dem Getreidebau wurde auch Flachsbaa getrieben, und es gab daher in der Stadt eine große Anzahl Weber, die Leinwand und Drell anfertigten. Vor dem Ascherslebener Tore befand sich auf einem Platze von $1\frac{1}{3}$ Morgen Größe eine Maulbeerplantage von 62 Bäumen. Dieser Platz war 1790 vom Magistrat einem Bürger überlassen worden, und der Besitzer war verpflichtet, die Bäume vollzählig zu erhalten und jährlich einen „Kanon“ von 12 Groschen dafür an die Kämmererkasse zu entrichten.

Der Viehstand betrug nach einer Zählung vom Jahre 1811: 112 Pferde, 286 Kühe, 2817 Stück Schafe. Auffällig ist, daß sich dabei über die Zahl der Schweine gar keine Angabe findet. Viel Schweine können damals jedenfalls nicht gehalten sein; denn auch im Jahre 1818 waren nicht mehr als 89 vorhanden. Daß Schweinefleisch auch damals ein wichtiges Nahrungsmittel war, ergibt sich daraus, daß im Jahre 1797 konsumiert wurden: 3 Ochsen, 180 Kälber, 118 Hammel, 8 Schafe, 8 Lämmer, 333 Schweine.

Zum Eigentum der Stadt gehörte zunächst das Rathaus. Darin befanden sich die Diensträume, die als besonderen Schmuck ein „Porträt Sr. Königlichen Majestät von Preußen“ (Friedrichs des Großen) aufwiesen. Das Erdgeschoß enthielt den Ratskeller und die Spritzenremise. Der Ratskeller wurde jedesmal auf 3 Jahre verpachtet, die Pachtsumme betrug jährlich 70 Reichstaler. Über dem Eingange hing ein Schild mit einer Weintraube, im Hausflur stand ein vergitterter Hock- und Schenkladen; eine gelbe blecherne Wage mit eisernem Balken diente zum Wiegen der Semmeln und Brote.

Zu den Feuergerätschaften gehörten 1 große und 1 kleine metallene Spritze, 4 Feuerleitern, 3 große und 3 kleine Feuerhaken, 25 lederne Eimer, 2 rot angestrichene Sturmfässer oder Kufen. Etwa gleich viel Geräte befanden sich auf dem Königlichen Amte (Domäne) und in der Vorstadt Niederdorf. Brunnen waren im Jahre 1797 62 vorhanden. Der Spritzenmeister bezog ein Gehalt von $1\frac{1}{2}$ Talern jährlich. Eine Besichtigung der Feuerstellen und eine Spritzenprobe fand jedes Jahr statt. Dabei wurde zum Schmieren der Spritzen 1 Pfund Fett verwandt; nach dem Schluß der Übung wurde die Spritzenmannschaft jedesmal auf Kosten der Stadt mit 32 Maß Broihan bewirtet. — Die Ratswage, deren Gewichte z. T. aus Metall, z. T. aus Sandstein bestanden, war für 2 Taler jährlich an einen Kaufmann verpachtet.

Städtisches Eigentum war ferner die Unterpfarre. An der St. Sixtikirche waren zwei Geistliche tätig, der Oberprediger und der Diakonus. Das Diakonat wurde durch Wahl besetzt, und zwar stand dem Königlichen Amte, dem Magistrate und den drei adligen Höfen das Recht zu, „3 Subjekte zu präsentieren“. Einen von diesen präsentierten Bewerbern wählte dann die Bürgerschaft (die Hausbesitzer) mit Stimmenmehrheit. Auch die Schule war städtisch. An der Knabenschule unterrichteten zwei Lehrer, der Rektor und der Kantor, an der Mädchenschule nur einer, der Küster. Rektor und Kantor hatten ihre Wohnung im Schulhause. Die Lehrerstellen wurden vom Ministerium (der geistlichen Behörde) und vom Magistrat gemeinschaftlich vergeben.

Der städtische Kämmererack umfaßte $2\frac{1}{2}$ Hufen (75 Morgen) und brachte jährlich 225 Taler Pachtgeld ein. Das Holz für die Heizung im Rathause kam von vier Weidenflecken ein. Auf jedem Fleck standen (einschließlich der Satzweiden) im Durchschnitt 300 Weiden. Die Bäume auf diesen Plätzen wurden in vierjährigem Wechsel im Frühjahr gehauen. Das beste Heizmaterial werden sie nicht geliefert haben.¹⁾

Ehe ich nun zur Schilderung der Verwaltung der Stadt übergehe, muß ich etwas weiter ausholen. Für allgemeine Staatszwecke standen dem Landesherrn ursprünglich nur die Erträge der Domänen zur Verfügung. Zur Bestreitung der Ausgaben für das Heer waren ihm dann aber von den Ständen noch die sogenannten Kriegsgefälle bewilligt worden. Die Bewilligung erfolgte anfangs nur von Fall zu Fall; seit der Einrichtung eines stehenden Heeres wurden die Kriegsgefälle zu dauernden Abgaben. Sie bestanden, entsprechend der allgemein üblichen Unterscheidung von Stadt und Land, aus zwei wesentlich verschiedenen Steuern. Das platte Land brachte die Kontribution²⁾ auf, eine Grundsteuer, deren Höhe sich nach dem Reinertrag der Grundstücke bemaf. Die Rittergüter (und ebenso die Domänen) waren von der Grundsteuer befreit. Ihre Besitzer hatten dafür früher die Pflicht, im Falle eines Krieges ein „Ritterpferd“ zu stellen. An Stelle dieser Verpflichtung, die für den modernen Staat nicht mehr passend erschien, legte Friedrich Wilhelm I. 1717 den Rittergutsbesitzern die Zahlung einer festen jährlichen Abgabe, des Lehnkanons oder Ritterpferdegeldes, auf. Im Fürstentum Halberstadt betrug das Ritterpferdegeld 40 Taler. Für kleine Rittergüter wurde die Summe auf die Hälfte oder auf ein Viertel herabgesetzt. — Die Städte zahlten eine indirekte Steuer, die Accise,³⁾ die von allen eingehenden oder am Orte erzeugten Waren erhoben wurde.

Zwischen den Verwaltungen dieser beiden Steuerzweige waren Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht selten gewesen. Dem machte Friedrich Wilhelm I. ein Ende: er vereinigte 1723 beide Verwaltungen in einer kollegialischen Behörde, dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium (oder kurz „Generaldirektorium“). Es entsprach nach seiner amtlichen Tätigkeit einem Ministerium der Finanzen und des Inneren. Unter diesem Generaldirektorium standen in den Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern, die nach Umfang und Geschäften den heutigen Regierungen entsprechen. Unter den Kriegs- und Domänenkammern standen in den einzelnen Kreisen die Landräte, die auf dem platten Lande die fiskalischen Angelegenheiten und die Landespolizeisachen verwalteten. In den Städten übten die Ortskommissare oder Steuerräte als Deputierte der Kammern eine Obergufsicht aus. Landräte und Steuerräte waren Mitglieder der Kammern und führten als solche auch den Titel Kriegs- und Domänenräte.

Kehren wir nun zu den besonderen Verhältnissen von Ermsleben zurück. Der Magistrat bestand aus drei Personen, dem Bürgermeister (meistens wohl einem „litteratus“) und zwei Senatoren. Bürgermeister war seit dem Jahre 1801 Johann August Karl Böttcher, der Mann, dessen Amtstätigkeit die Veranlassung zu dieser Arbeit gegeben

¹⁾ Für die Heizung des Sessionszimmers wurden dem Magistrat jährlich noch 20 Schock Wellen Holz von dem Hospital überwiesen.

²⁾ Die Kontribution wurde 1662 von dem Großen Kurfürsten zu einer dauernden Abgabe gemacht.

³⁾ Sie wurde 1667 von dem Großen Kurfürsten eingeführt.

hat. Als er sein Amt antrat, war er erst 29 Jahre alt. Für den verhältnismäßig nicht unwichtigen Posten mag es ihm wohl noch an der nötigen sittlichen Reife gefehlt haben. Von den Senatoren führte der eine die Amtsbezeichnung „Kämmerer“, der andere „Ratmann“. Die Befugnisse des Magistrats waren nur gering. Er besorgte die laufenden Verwaltungsgeschäfte, hatte das Polizeiwesen unter sich, erhob die Kommunalsteuern, beaufsichtigte die Innungen und hatte, wie schon oben erwähnt, ein Mitbesetzungsrecht für das Diakonat und die Lehrerstellen. In allen wichtigeren Sachen stand die Entscheidung dem Commissarius loci von der Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt zu, der auch jährlich die Rechnung abnahm.

Die Vertretung der Bürgerschaft bestand aus fünf Personen. Zwei von diesen „Bürgerdeputierten“ wählten die Brauherren, von denen später noch die Rede sein wird; die drei anderen (der „Bürgerausschuß“) wurden von den übrigen Bürgern gewählt. Den Bürgerdeputierten wurde von dem Magistrat alljährlich die Kämmereirechnung vorgelegt.

Eigene Gerichtsbarkeit hatte Ermsleben als Mediatstadt nie besessen. Gerichtsherr war seit alter Zeit der Domänenamtmann.¹⁾ Er übte die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit durch einen Justitiarius oder Justizamtmann aus, dem 4 ebenfalls von dem Domänenamtmann erwählte Schöppen zur Seite standen. Seit 1749 durfte als Justitiarius nur noch ein vor dem Obergericht der Provinz geprüfter Beamter angestellt werden, der vom Staate in Pflicht genommen wurde. So war das „Präsentationsrecht“ des Amtmanns aus einem Vorzug zu einer Last geworden; denn die Gerichtssporteln reichten wohl kaum immer zur Besoldung des Justitiarius aus.

Bei der Besteuerung waren in der Stadt drei Gruppen zu unterscheiden, die Accise, die Kämmerei- und die Servisrechnung.

Die Accise wurde von einem Königlichen Einnahmer erhoben; unter ihm standen ein Kontrolleur, ein Visitator und drei Torschreiber. Der Accise waren alle Waren unterworfen, die in die Stadt eingeführt oder die in der Stadt zum Verbrauch erzeugt wurden. So erklärt sich die oben gemachte Angabe über die Tiere, die in einem bestimmten Jahre geschlachtet worden sind. Der Ertrag der Accise war nicht gering; aber er war recht beträchtlichen Schwankungen unterworfen. So kamen ein im Jahre

1729: 1613 T. 8 Gr. 8 Pf.²⁾

1772: 1062 T. 16 Gr. 2 Pf.

1797: 3469 T. 21 Gr. 11 Pf.

Hinter diesen Zahlen blieben die der Kämmereirechnung, die sich auf rein kommunale Zwecke bezog, weit zurück. Einnahme und Ausgabe der Kämmerei betrugen im Jahre

1772: 607 T. 16 Gr.

und 555 T. 10 Gr.

1798/99³⁾: 589 T. 11 Gr. 5 Pf.

und 496 T. 4 Gr. 5 Pf.

¹⁾ Deshalb gehörte die Domäne in rechtlicher Beziehung auch nicht mit zu der Stadt.

²⁾ Münzeinheit war der Taler, er hatte 24 Groschen, der Groschen 12 Pfennige.

³⁾ Das Etatsjahr lief vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Ein glücklicher Zufall hat es so gefügt, daß die Kämmereirechnung des Jahres 1798/1799 zum großen Teil erhalten ist. Es fehlt bei der Einnahme nur der Nachweis über 44 T. 4 Gr. 5 Pf., der Nachweis über die Ausgabe freilich ganz. Immerhin läßt sich auch so noch ein interessantes Bild der damaligen finanziellen Organisation gewinnen.

Zu den festen Einnahmen gehörten die Pachtgelder für städtischen Besitz. Der Ratskeller war auf die Dauer von drei Jahren verpachtet und brachte jährlich 70 Taler Pacht ein. Der Ratsacker umfaßte 75 Morgen. Er war in drei Losen zu 25 Morgen verpachtet. Die Pachtperiode betrug 6 Jahre, das Pachtgeld von dem ersten und zweiten Lose 3 Taler 1 Groschen, das von dem dritten 2 Taler 22 Groschen für den Morgen. So kamen jährlich 225 Taler ein. Als Schofs von den Häusern, also Gebäudesteuer, wurden jährlich 200 Taler 19 Groschen gezahlt. Wall und Graben waren den Einwohnern als Gartenland überlassen; dafür mußten sie als „Erbszins“ 12 Taler 8 Groschen zahlen. Andere auf Grundbesitz ruhende feste Abgaben führten die Bezeichnung „Kanon“. So gingen von der im Orte befindlichen Ziegel- und Kalkbrennerei 11 Taler 6 Groschen als Kanon ein, von einem Gasthofe 3 Taler, von der Maulbeerplantage 12 Groschen.

Zu den steigenden und fallenden Hebungen gehörten das Bürgergeld, der Vorschofs, das Schutzgeld und das Meistergeld der Innungen. Als Bürgergeld waren von Fremden 3 Taler, von Bürgerssöhnen 1 Taler 12 Groschen zu zahlen. Im Berichtsjahre waren von zwei Fremden und zwei Bürgerssöhnen 9 Taler einkommen. Der Vorschofs betrug 4 Taler 12 Groschen. Er wurde von Professionisten (Handwerkern) und Handwerkern, die nicht Hausbesitzer waren, jährlich in der Höhe von 6 Groschen entrichtet. Unter den 18 Zahlern jenes Jahres waren 12 Handwerksmeister. Das Schutzgeld betrug für die Person nur 3 Groschen. Es wurde von den „auf ihre eigene Hand sitzenden“ und zur Miete wohnenden (also selbständigen) Frauenspersonen gezahlt. Dadurch kamen im Berichtsjahre 15 Groschen ein. Das Meistergeld hatte in den einzelnen Innungen verschiedene Höhe. Im Rechnungsjahre 1798/1799 wurde in der Schmiedeiinnung und in der Fleischerinnung von je einem Meister 1 Taler gezahlt, in der Schneiderinnung von einem Meister 16 Groschen, in der Leineweberinnung von zwei Meistern je 12 Groschen. So ergab sich eine Summe von 3 Talern 16 Groschen gegen 4 Taler 12 Groschen im vorhergehenden Jahre. Die Innungen hatten ferner an den Magistrat noch bestimmte Gebühren für das Präsidium bei ihren Versammlungen und für die Abnahme der Rechnung zu zahlen. Leider läßt sich deren Höhe nicht nachweisen, da der betreffende Teil der Kämmereirechnung nicht erhalten ist. Die Einnahmen aus dem Jahrmarktsverkehr betrugen in diesem Jahre, wie sich aus anderen Quellen ergibt, 12 Taler. Außerdem bezahlte der in der Stadt ansässige Chirurgus für die Ausübung des Baderrechtes jährlich 3 Taler, der Apotheker für das seinem Vorgänger verliehene privilegium personale hereditarium zur Anlegung einer Apotheke 4 Taler.

Über die Ausgaben der Stadtgemeinde läßt sich leider im einzelnen kein Nachweis führen. In der Hauptsache müssen sie aus Gehältern bestanden haben. Das Gehalt des Bürgermeisters hat aller Wahrscheinlichkeit nach 200 Taler betragen. Das ist eine ziemlich niedrige Summe. Aber abgesehen davon, daß das Geld damals einen ganz anderen

Wert hatte als heutzutage, ist zu bedenken, daß er noch Nebeneinnahmen hatte. Als Provisor des Hospitals bezog er jährlich 24 Taler. Der Ratmann erhielt im Jahre 1818 40 Taler. Für Lehrerbesoldung und Armenwesen erwuchsen der Stadtkasse keine Ausgaben. Für die Besoldung der Lehrer wurde ein Schulgeld erhoben;¹⁾ außerdem ruhten auf verschiedenen Häusern Legate zum Besten der Schule. — Eine milde Stiftung besaß die Stadt in dem Hospital. Für die Armen wurde monatlich bei allen Hausbesitzern gesammelt. Dabei waren feste Sätze üblich. Der Besitzer eines Brauhauses zahlte monatlich 1 Groschen, der eines Kossatenhauses 6 Pfennig; die „Einlieger“ (Mieter) gaben 3 Pfennig. Aus Legaten, die zu Gunsten der Armen auf verschiedenen Häusern ruhten, kamen mehr als 70 Taler jährlich ein. Zwei Häuser, die Unterpfarre und die Schule, mit Nebengebäuden mußten von der Stadt erhalten werden, desgleichen zwei Brücken, eine vor dem Wassertor (über die Selke) und eine vor dem Ascherslebener Tor (über die Selle) und schließlich noch das Straßenpflaster. Wenn die Stadt einmal größere Ausgaben leisten mußte, kam sie leicht in Verlegenheit. Als z. B. um die Wende des Jahrhunderts die Diakonatswohnung ausgebessert wurde, mußte die Stadt bei der Kirche eine Anleihe von 350 Talern machen. Vielleicht gehört diese Reparatur in das Jahr 1797, wo Einnahme und Ausgabe die ungewöhnliche Höhe von 971 Talern 11 Groschen und 962 Talern 15 Groschen hatten.

Außer der Accise- und der Kämmereirechnung wurde noch eine dritte, die Servisrechnung geführt. Der Servis mußte von den Städten zur Entschädigung der mit Einquartierung belegten Hauswirte²⁾ gezahlt werden. Die Dörfer zahlten andererseits an Stelle der ehemaligen Naturalverpflegung von Mann und Ross das „Kavalleriegeld“. Diese Steuern waren schon Friedrich dem Großen so lästig erschienen, daß sie ihm „das Herz bluten ließen“; aber man hatte keinen Ersatz dafür gefunden. — Die Stadt Ermsleben zahlte als Servis jährlich etwa 600 Taler; das Geld wurde in monatlichen Raten an das Kürassierregiment v. Quitzow in Aschersleben abgeführt.

In diesem Zusammenhange mögen noch zwei Gegenstände erwähnt werden, die Vasallentabelle und die Kantonslisten. Die Vasallentabelle war ein Verzeichnis der adligen (Ritter-) Güter, das jährlich an den Landrat abgeschickt wurde. Es enthielt kurze Angaben über den Wert der Güter, über ihre Besitzer und deren Familienstand. Die Kantonslisten beruhten auf dem Kantonreglement Friedrich Wilhelms I. vom Jahre 1733. Ihm lag der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht zu grunde. Soweit die Regimenter ihren Bestand nicht durch Werbung erhalten konnten, war jedem ein bestimmter Bezirk (Kanton) zur Zwangsrekrutierung zugewiesen. Die sehr genau geführten Kantonslisten enthielten eine Nachweisung aller jungen Mannschaften vom 10. bis zum 40. Jahre. Wie sie eingerichtet waren, mag ein Ausschnitt aus der am 27. Januar 1764 aufgestellten Liste zeigen.

¹⁾ Erst als dieses 1850 abgeschafft wurde, wurden die Lehrer aus der Kämmererkasse besoldet.

²⁾ Kasernen gab es damals nicht, wenigstens nicht allgemein. — Als im Jahre 1816 ein Bericht darüber eingefordert wurde, ob Ermsleben zur Aufnahme einer Garnison geeignet sei, verhielt sich die Stadt durchaus ablehnend. In der Begründung wurde ausgeführt, viele Häuser wären so klein, daß sie gar nicht bequartiert werden könnten; außerdem lägen die Häuser in der Vorstadt so zerstreut, daß die Aufsicht für die Unteroffiziere sehr beschwerlich und Desertionen unvermeidlich sein würden.

Nr. der Servis-Anlage	Namen der Eltern	Deren			Deren Söhne				Ob selbige		Ob sie schon als Soldaten dienen und bei welchem Regiment	Ort ihres jetzigen Aufent- haltes	Anmer- kung
		Ge- werbe	Vermögen	Alter	Namen	Alter	Größe Fuß Zoll	Gewerbe	Frau	Kind			
71	Eggert	Amts- richter	Brauhaus und 11 Hufen an Pacht- u. eigenem Acker.	53 Jahre	1) Andreas Wilhelm E.	19	5 2 1/2	Hat die Kauf- mann- schaft erlernt	—	—	—	ist ab- wesend	—
					2) Friedrich Wilhelm Eberhard E.	17	5 3	ist zu Hause	—	—	—	Erms- leben	hat Feh- ler am Gehör

Wie verwickelt die finanziellen Verhältnisse jener Zeit waren, hat sich schon mehrfach gezeigt. Den besten Einblick in die eigentümliche Verbindung von Rechten und Pflichten aller Art wird aber die folgende Übersicht gewähren. Sie beruht auf einer Zusammenstellung über die Privilegien, die vor 1806 bestanden haben, wie sie nach der Wiederaufrichtung der preussischen Herrschaft im Jahre 1821 von dem Landratsamte eingefordert worden ist.

Unter allen Privilegierten nahm die Königliche Domäne eine besonders bevorzugte Stellung ein. Sie besaß Grundsteuerfreiheit, Accisefreiheit und Freiheit von Einquartierung, dazu kamen noch besondere Vorteile und Einkünfte. Die „ungemessenen“, d. h. in ihrer Ausdehnung rechtlich nicht begrenzten Dienste, auf die die Domäne Anspruch hatte, bezogen sich auf Bauarbeiten. So waren sämtliche Hauseigentümer in der Vorstadt Niederdorf und in Sinsleben,¹⁾ die keine Pferde hielten, dem Amte bei Bauten und Reparaturen zum Handlangen dienstpflichtig, die pferdehaltenden Einwohner waren zum Spanndienst bei Bauten verpflichtet, d. h. sie hatten die An- und Abfuhr von Sand, Lehm, Kalk und Schutt zu besorgen. Zu den besonderen Einkünften gehörte ein Schutzgeld, das die Handwerkerinnungen der Stadt an das Amt zu zahlen hatten,²⁾ sowie ein Schutzgeld der Mietsleute. Diese waren ähnlich wie die Hauseigentümer früher zu Handdiensten („Bansetagen“) verpflichtet gewesen. Die Verpflichtung war aber schon damals durch das Schutzgeld abgelöst, hauptsächlich wohl deshalb, weil als Mietsleute in erster Linie Beamte in Betracht kamen, die man nicht gut ihren Dienstgeschäften entziehen konnte. Besonders befremdlich erscheinen uns die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit. Damit hatte es folgende Bewandnis. Wenn ein spanndienstpflichtiger Amtsuntertan starb, so mußte ein Pferd, wenn ein dienstpflichtiger Kossat starb, der Kühe besessen hatte, so mußte eine Kuh an das Amt abgeführt werden. An Stelle des Tieres konnte auch sein durch die Taxe ermittelter Wert geliefert werden. Wenn ein Amtsuntertan

¹⁾ Das Dorf Sinsleben war nur durch einen Arm der Selke von Ermsleben getrennt.

²⁾ Die Innungen waren also doppelt belastet, durch Abgaben an das Amt und an den Magistrat. Der Magistrat muß in rein geschäftlichen Angelegenheiten der Innungen als der Vertreter des Domänenamtes angesehen werden.

den Wohnsitz wechselte, so mußte ein Abzugsgeld gezahlt werden. Schließlich besaß die Domäne noch in einigen Schlägen des Friedrichshohenberges das Hütungsrecht mit 60 Kühen und 1000 Schafen.

Weniger günstig war das eine Rittergut gestellt. Es besaß zwar auch die Freiheit von der Grundsteuer, von der Mahl-, Schrot- und Schlacht-Accise, von den Kommunallasten, von Einquartierung und vom Vorspann. Dagegen mußte es aber für ein halbes Ritterpferd jährlich 20 Taler an die Königl. Kriegskasse in Halberstadt zahlen, an die Königl. Accise 33 Taler als Kontribution (also eine Abschlagssumme) und als Servis 20 Taler.

Die beiden anderen Rittergüter besaßen dieselben Privilegien, eines hatte noch ein Hütungsrecht für 30 Kühe und 500 Schafe. Als Ritterpferdegeld zahlte das eine 47 $\frac{1}{2}$, das andere 10 Taler; das erstere war außerdem noch zur Zahlung eines Schullegats im Betrage von 18 Talern verpflichtet und mußte dem Rektor jährlich 3 Scheffel Roggen liefern.

Von den Einkünften, die der Magistrat, vorzüglich als Schutzherr der Innungen, hatte, ist schon oben die Rede gewesen.

Unter den Hauseigentümern waren 48 Brauherren. Sie bildeten eine Innung und hatten das Recht auf einen Freibrau jährlich in dem städtischen Brauhause. Der Wert dieser Braugerechtigkeit wurde auf 300 Taler geschätzt.

Ein Gastwirt hatte auf seinem Hause, das eine Königliche Erbenzinsschenke war, das Recht der Hökerei und das Recht, fremde Getränke einzulegen und zu „versellen“. Dafür mußte er jährlich einen Kanon von 7 T. 15 Gr. an das Amt entrichten.

Ein anderer Gastwirt hatte auf seinem Hause die Schank- und Hökereigerechtigkeit mit der Freiheit von allen herrschaftlichen Diensten, dagegen die Verpflichtung, jährlich 3 Taler Schenkenzins an das Amt und 5 Taler zur Besoldung des Organisten zu zahlen. In Veränderungsfällen sowohl herrschender als dienender Hand (d. h. bei einem Wechsel des Amtmanns oder des Schenken) mußte ein doppelter Kanon (also 6 Taler) gezahlt und ein neuer Erbenzinsbrief gelöst werden.

Der Stadtmusikus, ein Invalide, versah den Organistendienst und war allsonntäglich zum Turmblasen verpflichtet. In der Stadt und in mehreren Dörfern der Umgegend hatte er allein das Recht, zum Tanze aufzuspielen. Er mußte eine feste Abgabe von 30 Talern und außerdem von jeder Aufwartung 6—8 Groschen zahlen. Seine Einnahmen müssen recht beträchtlich gewesen sein. Hat er doch den Verlust (allerdings wohl übertrieben), der ihm später infolge des westfälischen Gewerbesteuergesetzes durch Aufhebung seines Privilegiums erwuchs, auf 600—800 Taler angeschlagen.

Der Eigentümer der in Sinsleben gelegenen Amts-Mahl- und Ölmühle hatte den Mühlzwang über die Vorstadt Niederdorf und das Dorf Sinsleben. Die Einwohner waren also verpflichtet, bei ihm mahlen zu lassen. Dafür zahlte er jährlich einen Kanon von 65 Talern an die Domäne. Andererseits wurde ihm wieder als „Schirrholz“ alle 2 Jahre eine Eiche von 20 Fuß Länge und 12 Zoll Stärke und jährlich eine Buche von derselben Länge und Stärke aus den Königlichen Forsten gegen Bezahlung des Hauerlohnes geliefert.

Die Stadt Ermsleben mit der Vorstadt Niederdorf hatte im Friedrichshohenberge Hut- und Weiderechtigkeit mit 60 Kühen und 200 Schafen, ferner das Recht, am Montag und am Donnerstag daselbst trockenes Holz, Laub und Heide zu sammeln. Dabei durften sich die Berechtigten jedoch keiner schneidenden Instrumente, keiner Wagen, Karren oder Schlitten bedienen, sondern sie durften nur zu ihrem eigenen Bedarf in Körben abtragen.

Die Armenabgaben sind schon erwähnt worden.

Was den Verkehr betrifft, so nahm die Stadt vor 100 Jahren eine viel günstigere Stellung ein als heutzutage. Sie lag an einer der wichtigsten Verkehrsstraßen der Zeit. Über Ermsleben führte nämlich die Hamburg-Leipziger Reitpost, die bis zum Jahre 1847 bestanden hat. Der Posthalter (der Domänenamtmann) mußte ein Reitpostpferd für zwei Touren wöchentlich nach Quedlinburg (in der Richtung nach Hamburg) und nach Hettstedt (in der Richtung nach Leipzig) halten.¹⁾ Außerdem standen stets zwei Extra-pferde bereit. Der Briefverkehr der Stadt selbst war nicht sehr stark.²⁾ Der „Briefsammler“, ein Tischlermeister, sammelte die abgehenden Briefschaften in einem Tischkasten und übergab sie den durchreitenden Postillonen. Von diesen empfing er die eingehenden Briefe, die er dann selbst austrug.

Der ganze Personenverkehr wurde scharf überwacht. An jedem der drei Tore führte ein Torschreiber die Aufsicht. Bei Anbruch der Dunkelheit wurden die Tore regelmäßig geschlossen. Wer in späterer Stunde noch Einlaß begehrte, mußte für das Öffnen des Tores eine Entschädigung zahlen. Wer einen Fremden in seinem Hause aufnahm, mochte er Gastwirt oder Privatmann sein, mußte ihn alsbald bei der Polizeibehörde anmelden. Auf Unterlassung der Anmeldung stand eine Strafe von einem halben Taler, die im Wiederholungsfalle erhöht wurde. Solche Vorschriften wurden infolge der damals nicht seltenen Desertionen wiederholt eingeschärft, so z. B. in den Jahren 1788 und 1799. Jeder Bürger war verpflichtet, jeden Unteroffizier oder Soldaten, der sich nicht im Besitze eines gültigen, mit dem Regimentssiegel bedruckten Passes befand, zu arretieren und an die nächste Garnison abzuliefern. Das war gewiß keine angenehme und leichte Aufgabe, wenn der Deserteur seine Waffen bei sich führte. So kann man es verstehen, wenn es im Jahre 1799 einem Musketier gelungen war, auf einen einfachen Torpafs hin von Magdeburg durch das Fürstentum Halberstadt bis ins Hildesheimsche zu kommen. Gerade dieser Vorfall gab dann aber Veranlassung, von neuem auf die geltenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Ein lebhafterer Verkehr entwickelte sich an den Jahrmarktstagen. Es fanden jährlich 3 Märkte statt, der Ostermarkt, der Gallenmarkt im Oktober (der 16. Oktober ist der Gallustag) und der Adventsmarkt. Jeder Händler, der überhaupt Waren ausstellen wollte, hatte einen dauernd gültigen Erlaubnisschein zu lösen, dessen Preis für die Quadratelle 6 Groschen betrug. Außerdem zahlte er jedesmal am zweiten Markttag nach dem Ertrage seines Geschäftes ein „Marktstellgeld“ von 1—2 Groschen. Die Einnahme aus den Marktstellgeldern betrug um die Wende des Jahrhunderts für jeden

¹⁾ Die Entfernung beider Städte von Ermsleben beträgt 15—20 km.

²⁾ Noch im Jahre 1842 gingen nur 7344 Briefe und 437 Pakete ein.

Jahrmarkt im Durchschnitt 3 Taler. Es muß also die nicht kleine Zahl von etwa 50—60 Händlern anwesend gewesen sein. Wir finden unter ihnen Beutler, Posamentierer, Bandhändler, Klempner, Nadler, Hutmacher, Knopfmacher, Strumpfstricker, Gürtler, Seifensieder, Buchbinder, Bürstenbinder, Töpfer, Heringshändler und Pfeffernußhändler. Die meisten von ihnen kamen aus den Nachbarstädten Quedlinburg und Aschersleben.

Das größte Fest, ein richtiges Volksfest, war das jährlich im Sommer stattfindende dreitägige Freischießen; dazu fanden sich auch viel Fremde ein.

Die Schützengilde hatte 1704 von König Friedrich I. Korporationsrechte erhalten. Gleichzeitig war ihr eine Fahne mit der Jahreszahl und mit dem Wahlspruch „Pro rege et patria“ überwiesen worden. War es doch auch ursprünglich ihr Zweck, die Bürger durch Übung im Gebrauch des Feuegewehres zur Verteidigung des Vaterlandes geschickt zu machen. Die Beziehungen zum Herrscherhause dauerten auch später fort. Friedrich der Große nahm 1748 die Schützenkönigswürde an und überwies der Korporation sein Bild als Geschenk.

Die Schützengilde durfte jährlich im städtischen Brauhause einen Freibrau tun, dessen Geldwert auf 50 Taler geschätzt wurde, sie hatte das Schankrecht auf dem Festplatze und durfte von jeder dort aufgeschlagenen Bude eine Abgabe von 1—4 Groschen erheben. Mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen unter Führung des Schützenkönigs und des Magistrats pflegte die Schützengesellschaft auf den Festplatz hinauszuziehen. Dem Magistrat gebührte der erste Schuß. Wer den besten Schuß vor der großen Scheibe tat, wurde Schützenkönig. Er erhielt den festgesetzten Gewinn und die Hälfte von dem Werte des der Gilde zugestandenen Freibraues, hatte aber wieder die Pflicht, der Kompagnie einen Schmaus zu geben. Am Abend wurde er in feierlichem Zuge in die Stadt zurückgeleitet.

So floß das Leben friedlich dahin, bis 1806 die große Katastrophe eintrat. Als im Herbst dieses Jahres der Feind in das Land eindrang, verfügte die Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt, daß alle Kassenbestände nach der Festung Magdeburg, deren schmähliche Kapitulation niemand voraussah,¹⁾ in Sicherheit gebracht werden sollten. So wurden von Ermsleben im Oktober 300 Taler dorthin abgeführt. Am 12. November 1806 ging noch einmal wie in früherer Zeit die Vasallentabelle, unterzeichnet von Bürgermeister und Rat, an den „Wohlgeborenen, hochgelahrten, insonders hochzuverehrenden Herrn Kriegs-, Domänen- und Landrat“ ab. Dann aber begann bald auch rechtlich, wie es tatsächlich schon der Fall war, die Zeit der Fremdherrschaft.

Mit wehmütigen Worten nahm König Friedrich Wilhelm III. in einer Proklamation vom 24. Juli 1807 von seinen früheren Untertanen Abschied. Die Proklamation, die noch ganz in dem patriarchalischen Tone des 18. Jahrhunderts abgefaßt ist, lautet:

„Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gesinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres! Meine Waffen erlagen dem

¹⁾ Die Stadt kapitulierte schon am 11. November, ohne daß irgend ein ernstlicher Kampf stattgefunden hatte. — Näheres über die Einschließung und die Kapitulation von Magdeburg findet man in dem lesenswerten Buche von Gustav v. Diest „Aus der Zeit der Not und Befreiung Deutschlands in den Jahren 1806 bis 1815.“ Berlin, Mittler & Sohn. 1905. 4 ./. Das Buch enthält Tagebuchblätter und Lebensbeschreibungen von Verwandten des Herausgebers, die mitten in den Ereignissen gestanden haben.

Unglück, die Anstrengungen des letzten Restes Meiner Armee waren vergeblich. Zurückgedrängt an die äußerste Grenze des Reiches, und nachdem Mein mächtiger Bundesgenosse selbst zu Waffenstillstand und Frieden sich genötigt gefühlt, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Not des Krieges zu wünschen. Der Friede mußte so, wo ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen werden! Er legte Mir und Meinem Hause, er legte dem ganzen Lande selbst die schmerzlichsten Opfer auf. Was Jahrhunderte und biedere Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden. Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos. Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern!

Ich entlasse Euch aller Untertanenpflicht gegen Mich und Mein Haus. Unsere besten Wünsche für Euer Wohl begleiten Euch zu Euerm neuen Landesherrn; seid Ihm, was Ihr Mir waret! Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen.“

Das Königreich Westfalen,¹⁾ zu dem Ermsleben nun für mehrere Jahre gehören sollte, ist eine der interessantesten Schöpfungen Napoleons. Schon bald nach der Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt hatte Napoleon den Plan gefaßt, für seinen jüngsten Bruder, Jerome,²⁾ im Norden Deutschlands ein Reich zu schaffen. Als am 9. Juli 1807 der Friede geschlossen wurde, hatte der Plan schon festere Gestalt angenommen. Es hieß in dem Friedensvertrage: „Das Königreich Westfalen wird zusammengesetzt werden aus den Provinzen, die Se. Majestät der König von Preußen links der Elbe abgetreten hat, und aus anderen Staaten, welche im Besitze Sr. Majestät des Kaisers Napoleon sind.“ Die endgültigen Bestimmungen über die Zusammensetzung des neuen Königreiches enthielt ein kaiserliches Dekret vom 18. August 1807. Das Königreich Westfalen umfaßte danach alle früheren linkselbischen Besitzungen Preußens mit Ausnahme des (1803 erworbenen) Gebietes von Erfurt, des Fürstentums Ostfriesland, der Grafschaften Lingen und Tecklenburg, des Bistums Münster und der Grafschaft Mark. Von dem Kurfürstentum Hannover wurden dazugeschlagen die Fürstentümer Osnabrück, Göttingen und Grubenhagen, die Harzdistrikte und die Grafschaft Hohnstein. Dazu kamen ferner noch das Herzogtum Braunschweig, das Kurfürstentum Hessen mit Rinteln und Schaumburg, aber ohne das Gebiet von Schmalkalden und die Grafschaften Hanau und Nieder-Katzenelnbogen, ferner die von Hessen zu Lehen stehende Grafschaft Kaunitz-Rietberg und die oranische Besitzung Corvey. So umfaßte das ganze Reich nahezu

¹⁾ Die wichtigste Quelle ist in diesem Teile das „Gesetz-Bulletin für das Königreich Westfalen.“ Es enthielt den Wortlaut aller Gesetze und Dekrete nebeneinander in französischer und in deutscher Sprache. Alle Behörden mußten darauf abonnieren. In dem Magistratsarchiv von Ermsleben ist es aufbewahrt worden. — Dienste geleistet hat mir außerdem das sehr gründliche und umfangreiche Werk von Fr. Thimme „Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft.“ 2 Bände. Hannover und Leipzig (Hahn). 1893 und 1895.

²⁾ Jerome wurde am 15. November 1784 geboren und starb am 24. Juni 1860.

700 Quadratmeilen mit 2 Millionen Einwohnern. Die Hauptstadt sollte Kassel werden. — Napoleon wollte mit dem neuen Königreiche einen Musterstaat schaffen, der in den übrigen deutschen Staaten den Wunsch erwecken sollte, gleicher Wohltaten teilhaftig zu werden. Deshalb gab er selbst am 15. November in Fontainebleau dem Königreich Westfalen eine Konstitution. Jerome zog am 6. Dezember in sein Reich ein, und seine erste Regierungshandlung war, daß er am 7. Dezember 1807 von Napoleons Höhe (so hieß jetzt das Schloß Wilhelmshöhe bei Kassel) aus die Konstitution veröffentlichte. Der neue Staat geriet nun aber bald in so große finanzielle Bedrängnis,¹⁾ daß Jerome glaubte, der Bestand Westfalens könnte nur gesichert werden, wenn es eine Gebiets-erweiterung erführe.

Diese Bitte trug er seinem Bruder bereits im November 1809 bei einem Besuche in Paris vor. Sein Ziel war die völlige Einverleibung Hannovers. Diese wurde ihm auch in einem Verträge vom 14. Januar 1810 zugestanden. Der Vertrag enthielt aber so ungünstige Bestimmungen, daß der Stand der Finanzen des Königreiches dadurch wieder nicht gebessert wurde. Denn Jerome mußte die gesamte Schuldenlast des Kurfürstentums Hannover und die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Kriegskontribution mit übernehmen; außerdem mußte er die umfangreichen Dotationen anerkennen, die Napoleon auf hannöversche Domänen angewiesen hatte. Deshalb begann er von neuem mit Napoleon zu verhandeln. Aber noch ehe die Verhandlungen zum Abschluß kamen, verlor Jerome durch einen Machtspruch Napoleons wieder einen großen Teil des ihm zugesprochenen Gebietes. Napoleon erließ am 10. Dezember 1810 eine Botschaft an den französischen Senat, worin er die Vereinigung der Mündungen von Schelde, Maas, Rhein, Ems, Weser und Elbe mit dem Kaiserreich als notwendig bezeichnete. Ein entsprechender Senatsbeschluss wurde am 13. Dezember gefasst. So blieb Jerome weiter nichts übrig, als am 10. Mai 1811 einen neuen Vertrag mit Napoleon abzuschließen, der die Grenzen des Königreiches wirklich endgültig festsetzte. Jerome mußte von altwestfälischen Gebietsteilen Osnabrück und Minden abtreten; dafür erhielt er Calenberg und den größten Teil von Lüneburg. Die Grenze lief von Stolzenau a. W. nach der Mündung der Böhme in die Aller, an der Aller aufwärts bis nach Hillern und dann über Bispingen, Barnstedt und Deutsch-Evern nach Barförde a. Elbe, so daß die Stadt Lüneburg noch zum französischen Kaiserreiche gehörte.

Das Gebiet des Königreiches wurde ganz nach französischen Grundsätzen neu eingeteilt. Nach einem königlichen Dekret vom 24. Dezember 1807 bestand es aus 8 Departements, diese wieder aus Distrikten, Kantonen und Munizipalitäten. Die Zahl der Distrikte in einem Departement sollte nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf betragen. Die betreffenden Verwaltungsbeamten führten die Titel Präfekt, Unterpräfekt, Kanton-Maire und Maire. Die Einteilung war nach rein geographischen Gesichtspunkten erfolgt; daher lag dem Namen der Departements auch nicht irgend eine geschichtliche Bezeichnung zu grunde, sondern sie hießen nach ihren Hauptflüssen (ganz

¹⁾ Napoleon nahm drei Viertel von den Einkünften der Domänen als Dotation für seine Generale in Anspruch.

nach französischem Muster); nur eines, das Harzdepartement, war nach dem Hauptgebirge des Königreiches genannt. Die Distrikte hießen nach ihren Hauptstädten. Die folgende Übersicht zeigt die Einteilung des Königreiches:

Departement	Einwohner	Hauptstadt	Distrikte
1) der Elbe	253 210	Magdeburg	Magdeburg, Neuhaldensleben, Stendal, Salzwedel.
2) der Fulda	239 502	Kassel	Kassel, Höxter, Paderborn.
3) des Harzes	210 989	Heiligenstadt	Heiligenstadt, Duderstadt, Osterode, Nordhausen.
4) der Leine	145 537	Göttingen	Göttingen, Einbeck.
5) der Oker	267 878	Braunschweig	Braunschweig, Helmstedt, Hildesheim, Goslar.
6) der Saale	206 222	Halberstadt	Halberstadt, Blankenburg, Halle.
7) der Werra	254 000	Marburg	Marburg, Hersfeld, Eschwege.
8) der Weser	334 963	Osnabrück	Osnabrück, Minden, Bielefeld, Rinteln.

Durch die Gebietsveränderungen in den Jahren 1810 und 1811 ging das Weserdepartement verloren; dafür wurde das Allerdepartement neu gegründet.

Das Ministerium bestand aus 4 Mitgliedern: einem Minister für Justizwesen und innere Angelegenheiten, einem Kriegsminister, einem Minister für Finanzen, Handel und öffentlichen Schatz, und dem Staatssekretär (Minister der auswärtigen Angelegenheiten). Ein wesentlicher Teil von den Aufgaben, die in anderen Staaten dem Ministerium obliegen, fiel dem Staatsrat zu. Dieser bestand aus 16 bis 25 Mitgliedern, die vom Könige (jederzeit widerruflich) ernannt wurden. In seinen drei Sektionen für Justiz und Inneres, für den Krieg und für Finanzen und Handel, die den Fachministerien entsprachen, hatte er Gesetzentwürfe auszuarbeiten. Außerdem versah der Staatsrat die Funktionen eines Verwaltungsgerichtshofes und Kassationshofes. Die von dem Staatsrat ausgearbeiteten Gesetzentwürfe wurden den Ständen zur Beratung vorgelegt. Die Abstimmung war geheim, und es entschied dabei einfache Mehrheit.

Die Ständeversammlung hatte 100 Mitglieder. 70 von ihnen wurden aus der Klasse der Grundeigentümer gewählt, 15 aus den Kaufleuten und Fabrikanten, 15 aus den Gelehrten und anderen Bürgern, die sich um den Staat verdient gemacht hatten. Eine Volksvertretung in unserem Sinne war das nicht. Die Abgeordneten gingen nicht aus Volkswahlen hervor, sondern sie wurden indirekt vom Könige ernannt. Der König bildete nämlich in jedem Departement ein Departementskollegium. Dieses war ähnlich zusammengesetzt wie die Reichsstände und wählte die Mitglieder des Reichstages. Das Weserdepartement wählte 17, das Okerdepartement 14, die Departements der Elbe, Fulda und Werra je 13, das Departement des Harzes und das der Elbe je 11, das Leinedepartement 8.¹⁾ Alle 3 Jahre sollte ein Drittel von den Abgeordneten ausscheiden. — Am 2. Juli 1808 wurde die erste Ständeversammlung feierlich eröffnet. Dem prachtliebenden Jerome war aber der äußere Eindruck nicht glänzend genug. Daher verlieh er den Ständen eine Uniform. So konnten sie denn auf dem zweiten Reichstage im Jahre 1810 festlich gekleidet erscheinen, mit einer weißen seidenen

¹⁾ Mitglied der Ständeversammlung war u. a. der Friedensrichter Roloff aus Ermsleben, der dort zu preussischer Zeit Justizamtmann gewesen war.

Schärpe, einem blauseidenen, weiß gefütterten Mantel¹⁾ und einem schwarzen Hute à la Henry IV. mit Straußenfedern geschmückt. — Die Stände waren wenig oppositionslustig. Die meisten Gesetze wurden mit großer Mehrheit angenommen. Einmal wurde freilich auch ein Gesetz mit 61 gegen 24 Stimmen verworfen.

Im Jahre 1808 tagten die Stände vom 2. Juli bis zum 22. August; der zweite Reichstag, dessen Zusammentritt im Jahre 1809 wegen der kriegerischen Ereignisse nicht möglich gewesen war, tagte vom 28. Januar bis zum 12. März 1810. Später fand keine Einberufung wieder statt; der König zog es vor, aus eigener Machtvollkommenheit Dekrete zu erlassen.

Das stehende Heer des Königreiches sollte nach der Konstitution 25 000 Mann zählen, nämlich

20 000 Mann Infanterie,
3 500 Mann Kavallerie,
1 500 Mann Artillerie.

Bis dieser Bestand tatsächlich erreicht wurde, verging ziemlich lange Zeit. Die Verpflegung der Truppen war nicht schlecht, sie erhielten zweimal täglich warmes Essen. Die Behandlung war gut; die Prügelstrafe wurde durch ein Dekret vom 2. April 1808 abgeschafft,²⁾ jede Art der Fürsorge für die Soldaten wurde den Offizieren wiederholt zur Pflicht gemacht. Trotzdem war die Abneigung gegen den Dienst im westfälischen Heere sehr groß, wie wir auch in dem oben mitgeteilten Gedichte sehen. Von allgemeinen patriotischen Beweggründen abgesehen, trug die Schuld daran die Art der Anhebung und die Verwendung der Truppen.

Als Grundsatz war die allgemeine Wehrpflicht hingestellt; sie war aber zeitlich auf 5 Jahre beschränkt. Die Anwerbung von Soldaten für Geld wurde abgeschafft. Der Bestand sollte durch freiwillige Werbung und durch Konskription nach französischem Muster erreicht werden. Da sich nur sehr wenig Leute zum freiwilligen Eintritt bereit fanden, so herrschte die Konskription durchaus vor. Jeder Westfale war vom vollendeten 20. bis zum 25. Lebensjahre dienstpflchtig. Unter den Diensttauglichen wurden diejenigen, die tatsächlich in das Heer eingestellt werden sollten, ausgelost. Dabei mag es wohl manchmal nicht mit rechten Dingen zugegangen sein. Drei Viertel von den Ausgelosten, die „zum Marschieren konskribiert“ wurden, wurden sofort zu der Fahne eingezogen; das letzte Viertel, die „Reserve“, konnte jederzeit zur Ausfüllung des Bestandes herangezogen werden. Meistens wurden die Konskribierten aus dem jüngsten Jahrgange allein ausgelost. Die aktive Dienstzeit betrug 5 Jahre, eine Reserve- oder Landwehrdienstpflcht nach unseren Begriffen gab es nicht. Befreiungen von der Konskription waren vorgesehen für den Fall besonderer wirtschaftlicher Not einer Familie und für den Fall, daß sie schon mehrere Söhne unter den Fahnen verloren hatte.

Sehr viel böses Blut hat zweifellos die Bestimmung über die Stellvertretung erregt; denn tatsächlich lief sie auf Loskauf hinaus. Wer sich vertreten lassen wollte, mußte eine Gebühr von 100 Franken an die Staatskasse zahlen und einen Stellvertreter beschaffen. Wie er diesen entschädigen wollte, war seine Sache. Es sind Entschädigungssummen von 500 bis zu 4000 Franken gezahlt worden.

¹⁾ Weiß und Blau waren die Farben der westfälischen Kokarde.

²⁾ In Preußen durch die Kriegsartikel vom 3. August 1808.

Traurig war die Art der Verwendung der Truppen. Für Napoleons Kämpfe in Spanien mußte Westfalen mehr als 8000 Mann stellen; von ihnen haben kaum mehr als 800 die Heimat wieder gesehen. An dem Feldzuge nach Rußland mußte 1812 fast die ganze westfälische Armee teilnehmen. Der Gesamtverlust an Menschenleben, den Feldzug von 1813 mit eingerechnet, wird von militärischer Seite auf 38 000 veranschlagt, und dabei waren während der ganzen Dauer des Königreichs Westfalen 60 000 Mann ausgehoben worden. Dafs besonders im Jahre 1809 gelegentlich des Zuges des Herzogs von Braunschweig und dann wieder im Jahre 1813 Desertionen massenhaft vorkamen, kann unter¹⁾ diesen Umständen nicht wunder nehmen.

Wieviel Soldaten die Stadt Ermsleben zu dem westfälischen Heere gestellt haben mag, läßt sich nicht sagen. Nur so viel steht fest, dafs 3115 Mann westfälischer Truppen, die aus den ehemals preussischen Provinzen zwischen Elbe und Weser gebürtig waren, in Rußland gänzlich verschollen sind. Alle Nachforschungen nach ihnen, die die preussische Regierung bis zum Jahre 1816 anstellte, blieben erfolglos.

In dem Königreich Westfalen begann nun eine große Reformgesetzgebung, um dem Lande die Errungenschaften der französischen Revolution zu übermitteln und gleichzeitig ein einheitliches Staatsgebiet zu schaffen. Diese Gesetzgebung entsprach im wesentlichen derjenigen, die gleichzeitig in den altpreussischen Provinzen unter Stein und Hardenberg erfolgte. In den Hauptzügen war sie schon in der Konstitution des Königreichs Westfalen vom 7. Dezember 1807 vorgezeichnet. Diese erklärte in Artikel 10: Das Königreich Westfalen soll durch Konstitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften festsetzen.

Artikel 11: Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, sowohl die allgemeinen als die besonderen, alle politischen Korporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Korporationen, Städte und Provinzen sind aufgehoben.

Artikel 12: Gleichergestalt sind alle Privilegien einzelner Personen und Familien, insofern sie mit den Verfügungen vorstehenden Artikels unverträglich sind, aufgehoben.

Artikel 13: Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie sein und wie sie heißen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Königreiches die nämlichen Rechte genießen sollen.

Artikel 14: Der Adel soll in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen fortbestehen, ohne dafs solcher jedoch ein ausschließendes Recht zu irgend einem Amte, Dienste oder einer Würde, noch Befreiung von irgend einer öffentlichen Last verleihen könne.

Artikel 16: Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Teile des Königreiches sein. Die Grundsteuer soll das Fünftel der Revenüen nicht übersteigen dürfen.

¹⁾ An dieser Stelle sei hingewiesen auf O. v. Boltenstern, Am Hofe König Jeromes. Berlin, Mittler & Sohn. 1905. 3. A. Das Buch enthält Erinnerungen des westfälischen Pagen und Offiziers v. Lehsten. Interessant ist darin vor allen Dingen die Schilderung der seelischen Kämpfe, die westfälische Offiziere und Soldaten während des Feldzuges von 1813 durchzumachen hatten.

Artikel 17 schrieb die Einführung des französischen Münz-, Maß- und Gewichtssystems vor.

Artikel 18 kündigte an, daß Münzen mit dem Wappen Westfalens und dem Bildnis des Königs geschlagen werden sollten.

Artikel 45 führte als Bürgerliches Gesetzbuch den Code Napoléon ein.

Das Königreich Westfalen war in der Hauptsache ein ackerbautreibendes Land. Daher beginnen wir billig mit der Agrargesetzgebung. Das erste einschlägige Gesetz, das Königliche Dekret vom 28. März 1809, betraf die Allodifikation der Lehen, d. h. die Verwandlung der Bauerngüter in freies Eigentum. Es bestimmte, daß jede Art von Lehnsherrlichkeit aufhören sollte, mochte sie einer Privatperson oder auch der Krone zustehen. Die Lehen sollten in völlig freies Eigentum (Allodium) verwandelt werden. Alle Lehnsgebühren, Laudemialgelder usw., wie sie oben unter den Privilegien der Domäne zu Ermsleben erwähnt sind, und das Heimfallsrecht sollten beseitigt werden. Die Besitzer der Güter sollten das Recht erhalten, sie ganz nach Belieben zu veräußern und zur Hypothek zu bestellen. Nur die auf einigen Lehen haftenden und dem Lehnsherren zu entrichtenden Grundzinsen sollten bis zu ihrer etwaigen Ablösung weiter entrichtet werden. Für die Erbfolge in den Lehen sollten lediglich die im Code Napoléon festgesetzten allgemeinen Bestimmungen über Erbfolge gelten. Jedoch blieb der bisherige Lehnsherr nicht ohne jede Entschädigung. Vielmehr sollte ihm eine jährliche Abgabe von 1% des Ertrages des Lehens als Grundzins zufallen. Dieser Grundzins konnte aber durch die Zahlung seines zwanzigfachen Betrages abgelöst werden.

Ein Dekret vom 18. August 1809 enthielt nähere Bestimmungen für den Fall, daß an Stelle des Grundzinses eine Naturalabgabe bestand. Es setzte fest, daß alle Fruchtzehnten, alle Abgaben in Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen und irgendwelchen Lebensmitteln, wie sie auch oben bei den Untertanen der Domäne erwähnt sind, durch Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages abgelöst werden könnten. — Die westfälische Regierung hatte offenbar angenommen, daß nach dem Erlaß dieser Bestimmungen Ablösungen in großem Umfange stattfinden würden. In dieser Erwartung täuschte sie sich jedoch. Ein Dekret vom 7. September sprach sich mißbilligend darüber aus und erneuerte die betreffenden Vorschriften. Trotz alledem bestand die Einrichtung des Zehnten in Ermsleben noch bis zum Jahre 1818. Es mußte von den Äckern der zehnte Teil aller Garbenfrüchte an die Domäne entrichtet werden. Diese Abgabe war deshalb besonders lästig, weil der Besitzer des Ackers mit dem Abernten warten mußte, bis der Zehnherr sich das zehnte Mandel ausgesucht hatte. Infolgedessen wurde die Erntearbeit öfters so lange aufgehalten, daß das Getreide durch die Witterung verdarb. Deshalb wurde endlich im Jahre 1818 diese Abgabe durch ein Pachtgeld ersetzt.

Ein Dekret vom 25. Juli 1811 kam auf denselben Gegenstand zurück und traf von neuem Bestimmungen über den Ablösungspreis der Veränderungs- und Laudemialgebühren. Mußten diese Gebühren sowohl im Falle des Absterbens des Gutsherren wie beim Antritt eines neuen Untertanen entrichtet werden, so nahm man an, daß im Laufe eines Jahrhunderts sechs Veränderungsfälle eintreten würden. Danach richtete sich der Ablösungspreis. Der Betrag der sechsmaligen Gebühr wurde durch 100 dividiert,

der Quotient stellte dann den jährlichen Ertrag der Abgabe dar, und dieser konnte durch Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages abgelöst werden. Mußte die Gebühr nur beim Antritt eines neuen Untertanen entrichtet werden, so wurden drei Veränderungsfälle im Laufe eines Jahrhunderts als Regel angenommen, und der Ablösungspreis war dementsprechend niedriger. — In Preußen wurde dasselbe durch die Edikte vom 10. Oktober 1807 und vom 14. September 1811 und durch die Verordnung vom 16. März 1811 erreicht. Hier erhielt der Bauer zwei Drittel seines Gutes als völlig freies Eigentum; das letzte Drittel konnte er sich durch eine Rente sichern.

Der 13. Artikel der Konstitution hatte die Aufhebung der Leibeigenschaft verheißen. Diese Zusage wurde durch mehrere Dekrete in den Jahren 1808 und 1809 erfüllt. Als wesentliches Kennzeichen der Leibeigenschaft wurden die Frondienste angesehen. Ein Königliches Dekret vom 23. Januar 1808 hatte zunächst die Aufhebung aller derjenigen Frondienste ausgesprochen, die völlig willkürlich waren, d. h. der ungemessenen Dienste. König Jerome sah sich aber genötigt, dieses Dekret durch ein anderes vom 27. Juli 1809 zu erläutern. Danach sollten als aufgehoben angesehen werden alle Dienste, die von Gemeinden oder von Privatpersonen wegen der Lehnsv Verbindung, der Gerichtsbarkeit oder des verliehenen Schutzes geleistet wurden. Demzufolge verlor z. B. die Domäne in Ermsleben das früher von den Innungen gezahlte Schutzgeld, ebenso das Schutzgeld der Mietsleute und die sogenannten Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit, die von den Amtsuntertanen gezahlt wurden. Fortfallen sollten ferner die Jagdfronen, mochten sie nun zum Treibjagen oder zur Fortschaffung des Wildes dienen, ebenso alle ungemessenen Dienste, mochten sie in landwirtschaftlicher Arbeit bestehen oder Baufronen sein. Solche Dienste waren der Domäne in E. früher von den Hauseigentümern geleistet worden. — Bestehen blieben dagegen die gemessenen Dienste, d. h. diejenigen, die durch die Anzahl der Tage oder durch ihre Quantität bestimmt waren, und diejenigen, die dadurch begrenzt waren, daß die Größe der Grundstücke bestimmt war, die die Dienstpflichtigen pflügen, besäen oder abernten mußten. Ein Verkauf der Dienste ohne das Gut, zu dessen Nutzen sie geleistet werden mußten, durfte nicht mehr stattfinden. Die Einführung neuer Frondienste wurde ausdrücklich verboten. Eine Ablösung der noch bestehenden Dienste war vorgesehen. Durch ein Dekret vom 18. August 1809 wurde der fünfundzwanzigfache Betrag ihres Wertes als Ablösungspreis festgesetzt.

An dieser Stelle mag gleich noch das Dekret vom 27. Januar 1808 über die Judenemanzipation erwähnt werden. Es war eines der ersten Gesetze des Königreiches Westfalen. Preußen führte diese Reform erst 1812 durch. Durch das genannte Dekret sollten die Juden allen übrigen Untertanen gleichgestellt werden. Somit wurden alle Abgaben, die die Juden als Schutzgeld zu zahlen hatten, aufgehoben, sie erhielten das Recht, ohne besondere Erlaubnis zu heiraten, ihren Kindern ihre Güter abzutreten, sich an jedem beliebigen Orte als Kaufleute oder als Handwerker niederzulassen.

Die meisten Reformgesetze, die unter der westfälischen Herrschaft erlassen wurden, standen in inniger Beziehung zu dem Finanzwesen des Königreiches. Deswegen mag hierauf etwas näher eingegangen werden. Daß sich die Finanzen von Anfang an in einem traurigen Zustande befunden haben, ist oben schon angedeutet worden. Napoleon

selbst, der Schöpfer dieses „Musterstaates“, trug die Schuld daran. Daß das Königreich Westfalen die Schulden, die auf seinen einzelnen Teilen ruhten, übernahm, ist nur natürlich. Daß das Land 1806 zur Zahlung einer Kriegskontribution gezwungen wurde, ist begreiflich. Wenn Napoleon sich aber mehr als die Hälfte der Domänen vorbehielt, so machte er von vornherein eine geordnete Finanzwirtschaft unmöglich. Daß Jerome vorzüglich aus diesem Grunde nach der Einverleibung Hannovers verlangte, ist oben erwähnt worden. Aber auch hier nahm Napoleon wieder einen recht beträchtlichen Teil der Einkünfte für sich in Anspruch, so daß die Lage des Königreiches nicht gebessert wurde. Es ist daher kein Wunder, wenn in dem Etat für 1809 die Einnahmen 26 400 000 fr. betrugen, die Ausgaben dagegen 37 375 000 fr. Der Etat für 1810 schloß in der Einnahme mit 24 700 000 fr., in der Ausgabe mit 34 571 886 fr. ab. Von den Ausgaben entfielen allein 4 500 000 fr. auf die öffentliche Schuld und der unverhältnismäßig hohe Betrag von 5 000 000 fr. auf die Zivilliste des Königs. Wegen dieser ungünstigen Finanzlage wurde schon im Jahre 1808 eine Zwangsanleihe von 20 000 000 fr. aufgenommen; im Jahre 1810 folgte ihr eine von 10 000 000 fr. und 1812 eine weitere von 5 000 000 fr.

Bei den Steuern unterschied man direkte und indirekte. Zu den direkten Steuern rechnete man 1) Grundsteuer, 2) Personensteuer und 3) Patentsteuer, zu den indirekten 1) Konsumtionssteuer, 2) Salzregal, 3) Stempelgefälle, 4) Zollabgaben, 5) Chaussee- und Wegegeld.

Die wichtigste und einträglichste Steuer war die Grundsteuer. Sie war in den beiden genannten Etatsjahren mit je 10 000 000 fr. angesetzt, brachte also $\frac{2}{5}$ der ordentlichen Einnahmen. Die Grundsteuer wurde von jeder Art von Grundbesitz erhoben, von Äckern, Gärten, Wiesen, Waldungen, Teichen, Bergwerken, Fabriken usw. Ihre Höhe sollte jährlich durch Finanzgesetz bestimmt werden. Ursprünglich betrug sie $\frac{1}{8}$ des Ertrages; durch ein Dekret vom 31. Mai 1812 wurde sie auf $\frac{1}{5}$ erhöht. Das war der höchste nach der Konstitution zulässige Satz.

Zu der Grundsteuer wurden durch ein Königliches Dekret vom 8. Januar 1808 auch die bis dahin steuerfreien Grundstücke aller Art herangezogen, also auch alle Kronomänen, Schlösser usw. Danach mußte in Ermsleben die Domäne 1500 Taler bezahlen, die drei Rittergüter 350, 309 und 50 Taler.

Die Personensteuer sollte 1809 und 1810 je 4 000 000 fr. einbringen. Sie wurde von allen westfälischen Untertanen, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatten, in monatlichen Teilzahlungen erhoben. Sie war in 10 Klassen abgestuft, die Einteilung in die Klassen wurde in den Gemeinden vorgenommen. Der Monatssatz für die unterste Klasse betrug 17 cent., der für die höchste 1 fr. 34 cent. Daneben wurde noch eine Steuer von 2 % von jeder Art des Einkommens erhoben. Ein Dekret vom 12. Januar 1811 vereinigte beide Steuern zu einer „klassifizierten Personalsteuer“. Danach stiegen die Monatsbeträge von 25 cent. in der untersten bis auf 10 fr. in der höchsten Klasse.

Mit dem Patentsteuergesetz vom 5. August 1808 wurde ein wichtiger Schritt auf dem Wege vom mittelalterlichen zum modernen Staatsleben getan. Es hob zunächst alle Zünfte auf; ihre Schulden wie ihre Güter wurden von dem Staate übernommen. Nur die Sterbekassen und die Kassen zum besten der Witwen und Waisen der Zunft-

genossen durften weiter bestehen. Alle Abgaben, die früher von Gewerbe, Handel und Handwerk erhoben waren, wurden beseitigt. An ihre Stelle trat vom 1. Januar 1809 an eine Steuer, die in dem ganzen Umfange des Königreiches nach denselben Grundsätzen erhoben wurde. Wer irgend eine Art von Handel, Industrie oder Handwerk betreiben wollte, hatte nur jährlich ein „Patent“ zu lösen. Der Preis dieses Patenten war nach der GröÙe des Ortes und nach der GröÙe des Betriebes verschieden. In Orten bis zur GröÙe von 2000 Einwohnern bezahlten z. B. die Schneider, Schuster und Tischler, die ohne Gesellen arbeiteten, 4 fr.; wenn sie 1—3 Gesellen hielten, 6 fr.; bei 3—6 Gesellen 8 fr. und bei 6—12 Gesellen 16 fr. Abgesehen von den Beamten und Landwirten blieben von der Patentsteuer frei die Künstler und Ärzte und einige bedürftige Handwerkerklassen wie die Weber, Fischer, Wollkämmer, Spinner, Schuhflecker und die Wäscherinnen. — In Preußen erfolgte die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer durch das Edikt vom 2. November 1810.

Von den indirekten Steuern, zu denen ich jetzt übergehe, war die einträglichste die Konsumtionssteuer, die an die Stelle der alten Accise trat. Ihr Ertrag war in dem Etat für 1809 auf 8 000 000 fr., in dem für 1810 auf 7 000 000 fr. berechnet. Ein Dekret über Erhebung der Konsumtionssteuer vom 11. Mai 1811 suchte diese Art der Steuer damit zu rechtfertigen, daß sie „sowohl ihrer Natur nach als wegen der mäßigen Ansätze, wonach sie bezahlt werde, den Untertanen am wenigsten beschwerlich falle“. Eine Vorbedingung für die gleichmäßige Erhebung der Konsumtionssteuer erfüllte ein Dekret vom 8. Januar 1808, indem es sämtliche Privilegien und Freiheiten von Accisegebühren und sonstigen von der Konsumtion und von Gegenständen des Luxus zu entrichtenden Abgaben vom 1. Januar 1808 an für aufgehoben erklärte. Dadurch wurden die Konsumtionssteuern auch auf das platte Land übertragen, und in der Stadt Ermsleben verloren die Domäne und die drei Rittergüter ihre Befreiung. (In Preußen wurde dieselbe Maßregel durch ein Edikt vom 28. Oktober 1810 durchgeführt.)

Die Reform wurde durch ein Dekret vom 30. April 1808 fortgeführt. Dieses hob alle Binnenzölle¹⁾ im Königreich Westfalen auf und unterwarf alle innerhalb des Königreiches hergestellten Erzeugnisse (Konsumtionsartikel sowohl wie rohe oder verarbeitete Produkte) am Bestimmungsorte („zum Schutze der örtlichen Industrie“) einer Accise von $\frac{1}{2}$ Groschen auf 1 Taler des Wertes, d. h. einem Zolle von $\frac{1}{48}$ oder rund 2 %.

Ihren Abschluß fand die Reform durch das Dekret vom 15. Februar 1809 über Verwaltung und Erhebung der Konsumtionssteuern. Es erklärte zunächst alle Steuern, die unter der Benennung Accise u. ä. auf Gegenstände der Konsumtion, der Fabrikation oder des Luxus bestanden, für aufgehoben. An ihre Stelle trat vom 1. April 1809 an die neue Konsumtionssteuer. Alle dieser Steuer unterworfenen Gegenstände sollten in dem ganzen

¹⁾ Binnenzölle hatten entsprechend der Zusammensetzung der Staaten aus kleinen und kleinsten Landschaften noch im 18. Jahrhundert allgemein bestanden. Im Fürstentum Halberstadt allein hatte es 11 verschiedene Zölle gegeben. Die Waren durften nur auf bestimmten „Zollstraßen“ aus einem Zolldistrikt (oder „Geleite“) in den andern befördert werden. In den mittleren preussischen Provinzen waren diese Binnenzölle 1805 durch Stein aufgehoben worden. In den ehemals hannoverschen Provinzen des Königreichs Westfalen bestanden sie damals noch in vollem Umfange.

Umfange des Königreiches frei zirkulieren. Die Konsumtionssteuer sollte von inländischen Gegenständen zur Zeit ihrer Fabrikation oder ihrer Lieferung durch den Fabrikanten, von ausländischen entweder an der Grenze oder am Bestimmungsorte erhoben werden.

Wer für eigene Rechnung Vieh schlachten, Getreide mahlen lassen, Bier brauen, Essig machen oder Branntwein brennen wollte, mußte seine Deklaration darüber einreichen. Die Steuer mußte gleich nach der Deklaration entrichtet werden. Kaufleute, die steuerbare Gegenstände aus der Fremde bezogen, waren ebenso zur Abgabe der Deklaration verpflichtet. Visitationen zum Zweck der Kontrolle waren vorgesehen.

Die ursprünglich festgesetzten Konsumtionssteuern wurden wiederholt erhöht. Im Jahre 1812 wurden sie von inländischen Gegenständen nach den folgenden Sätzen erhoben:

- 1) Ochsen, Kühe, Rinder und Färsen von 6 Monaten und darüber,
ohne Unterschied des Gewichts 8 fr. — c.
- 2) Schweine von 8 Wochen und darüber 2 fr. — c.
- 3) Kälber unter 6 Monaten 1 fr. — c.
- 4) Hammel, Schafe, Ziegen, Böcke von 8 Wochen . . . — fr. 60 c.
- 5) Lämmer unter 8 Wochen — fr. 40 c.
- 6) Spanferkel unter 8 Wochen — fr. 20 c.
- 7) Ziegenlämmer unter 8 Wochen — fr. 10 c.
- 8) Getreide zu Mehl, Grütze, Graupen, Futterschrot, zur
Bier- und Branntweinfabrikation, zu Stärke und Puder für
5 Dekaliter — fr. 16 c.
- 9) Körner jeder Art zum Ölschlagen für 5 Dekaliter . . — fr. 20 c.
- 10) Inländische nicht fabrizierte Tabaksblätter für 5 Myria-
gramm (1 Zentner). 4 fr. — c.
- 11) Bier und Essig für 1 Hektoliter 1 fr. 70 c.
- 12) Branntwein für 1 Liter — fr. 13 c.

Im großen und ganzen waren diese Sätze den früheren preussischen gleich.

Wesentlich höher waren die Abgaben, die auf ausländischen Konsumtionsgegenständen ruhten. So wurden 1812 z. B. von 1 Zentner Fleisch 6 fr. erhoben, von 5 Dekalitern Mehl 30 c., von 1 Hektoliter Bier oder Essig 4 fr. 50 c., von 1 Liter Branntwein (oder Rum) 45 c.

Eine wichtige Einnahmequelle war das Salzregal. Die Einnahmen daraus waren in dem Etat für 1809 auf 800 000 fr., in dem für 1810 auf 900 000 fr. geschätzt. In dem Königreiche Westfalen wurde so viel Salz produziert, namentlich in Schönebeck, daß die Einfuhr fremden Salzes unbedenklich verboten werden konnte. Der Großhandel mit Salz, von 6 kg aufwärts, durfte nur von den königlichen Magazinen betrieben werden; in jedem Kanton wurde ein solches angelegt. Der Preis für 6 kg betrug im Jahre 1808 1 fr. 5 c.; 1809 wurde er um $\frac{1}{6}$ erhöht, so daß die Einnahmen aus dem Salzregal um 100 000 fr. stiegen.

Die Stempelgefälle waren in dem Etat von 1809 mit einem Ertrage von 1 000 000 fr., in dem für 1810 mit 1 400 000 fr. angesetzt. Sie beruhten auf einem Dekret vom 11. März 1809. (In Preußen wurde ein Stempelgesetz für die ganze Monarchie am 20. November 1810 erlassen.)

Die Zölle sollten nach dem Etat für 1809 1 000 000 fr. einbringen. Sie bestanden aus zwei verschiedenen Arten von Abgaben, aus Binnenzöllen und aus Grenzzöllen. Zwar waren die Binnenzölle aufgehoben worden, soweit sie den Verkehr zwischen den einzelnen Provinzen erschwerten. Die Flußzölle blieben aber bestehen. Die Grenzzölle hatten protektionistischen Charakter. Sie wurden in der Höhe von 6 % des Wertes von der ausländischen Einfuhr erhoben. Von diesem Einfuhrzoll waren jedoch Rohprodukte befreit und ebenso Konsumtionsgegenstände. Von diesen wurde, wie oben erwähnt, eine Konsumtionssteuer erhoben, die allerdings höher war als die für inländische Konsumtionsartikel. Ein Einfuhrverbot bestand nur für Salz und zeitweise (infolge der Kontinentalsperre) für Waren aus England und den englischen Kolonien. 1810 wurden auf diese Waren hohe Zölle gelegt, z. B. auf den metrischen Zentner Baumwolle 600 fr., rohen Zucker 300 fr., Zucker in Broten und Streuzucker 400 fr., Kaffee 400 fr., Kakao 1000 fr., Indigo 900 fr.

Zu den indirekten Steuern gehörte noch das Chaussee- und Wegegeld. Dieses bildete aber keinen Posten im Etat, weil es nicht für Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung erhoben wurde, sondern lediglich zur Unterhaltung der Chausseen, Brücken und Heerstraßen verwandt werden sollte. Zweifellos hatte man bei dieser Sorge für den Ausbau von Chausseen vornehmlich militärische Zwecke im Auge; die Maßregel kam aber auch dem friedlichen Verkehr zu gute. Die Erhebung des Chausseegeldes wurde durch ein Dekret vom 22. Februar 1811 einheitlich für den ganzen Umfang der Monarchie geordnet. Es wurde auf allen chaussierten Heerstraßen erhoben, und zwar mußte z. B. eine Lohnkutsche oder ein mit Getreide und Produkten aller Art beladener Wagen für eine Strecke von 9 km 13 c. zahlen. Die Erhebung von Brückengeldern wurde nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt.

Aber auch sonst schenkte die Regierung den Verkehrsverhältnissen ihre Aufmerksamkeit. Durch ein Dekret vom 31. Oktober 1808 wurde ein einheitlicher Tarif für Briefe und Pakete eingeführt. Für Briefe bis zum Gewichte von 8 gr mußten im Orte oder im Umkreise von 9 Kilometern 15 c. Porto bezahlt werden. Im Interesse des Verkehrs wurde es 1808 den Ortsbehörden von der Postverwaltung zur Pflicht gemacht, auf den regelmäßigen Gang der Stadtuhren zu achten.

Die in Artikel 17 der Konstitution angekündigte Einführung des französischen Maß- und Gewichtssystems scheint keine Schwierigkeiten gemacht zu haben. Anders stand es bezüglich des Geldes. Zwar rechnete der Staat grundsätzlich nur nach Franken; aber er sah sich doch gelegentlich genötigt (z. B. in dem Dekret vom 30. April 1808), Abgaben nach Talern und Groschen zu bestimmen. Im Gemeinderechnungswesen von Ermsleben hielt man aus praktischen Gründen an der Talerrechnung fest. Der Wert des Talers war durch ein Dekret vom 16. April 1808 zu 3 fr. 65 $\frac{1}{4}$ c. bestimmt worden. Lästige Umrechnungen waren also unvermeidlich. Die Einführung preussischer Scheidemünze wurde ausdrücklich verboten. — Das westfälische Geld scheint minderwertig gewesen zu sein. Wenigstens wurde 1814 von der preussischen Verwaltung in den wiedergewonnenen Gebieten bestimmt, daß die westfälischen 20 Centimenstücke zu 1 Groschen und die 10 Centimenstücke zu 6 Pfennigen in Zahlung genommen werden sollten.

Im Vorstehenden ist es möglich gewesen, hin und wieder ein Streiflicht auf die Verhältnisse von Ermsleben fallen zu lassen. Es wird aber Zeit, daß wir uns ihnen wieder näher zuwenden. Von der administrativen Einteilung des Königreiches ist oben schon gesprochen worden. Ermsleben lag im Saaledepartement und im Distrikt Blankenburg; in diesem war es der Hauptort eines Kantons. Der Kanton Ermsleben umfaßte außer der Stadt selbst, mit der die Domäne und die Vorstadt Niederdorf vereinigt waren, Sinsleben, Neuplatendorf mit Konradsburg und Friedrichshohenberg, Meisdorf und Wieserode, Pansfelde mit Schloß Falkenstein, Molmerschwende (rund 100 qkm). Kanton-Maire war Busso v. d. Asseburg in Meisdorf. Maire von Ermsleben war der frühere Bürgermeister Böttcher. Seine Stellung war jetzt viel einflußreicher als ehemals; denn der Maire übernahm allein die Funktionen des Magistrats. Er hatte also alle kommunalen Angelegenheiten zu verwalten und war insbesondere auch das Haupt der Polizeiverwaltung. Außer den rein kommunalen Verrichtungen hatte der Maire noch einige zu übernehmen, die in das Gebiet der Generalverwaltung gehörten, wie z. B. die Leitung der Konskription. Um die bedeutungsvolle Stellung des Maires jedem Untertanen deutlich zu machen, hatte die westfälische Regierung nicht versäumt, ihm eine Uniform zu verleihen. Zu dieser gehörten weiße Beinkleider, dunkelblauer Rock mit silbernen Knöpfen, Kragen, Taschen und Aufschläge mit zwei silbernen Streifen gestickt, himmelblaue Schärpe von Taffet mit weißen Fransen, französischer Hut und Degen.

Der Stellvertreter des Maires war der „Adjunkt“. Als Vertretung der Bürgerschaft mußte der Munizipalrat gelten. Seine Einrichtung bedeutet im Vergleich mit den früheren Zuständen entschieden einen Rückschritt. Ebenso wenig wie der westfälische Reichstag aus Wahlen des gesamten Volkes, ging der Munizipalrat aus Wahlen der Bürger hervor. Der Maire, der Adjunkt und die Mitglieder des Munizipalrates wurden von dem Departementskollegien vorgeschlagen und von dem Könige ernannt. Der Munizipalrat von Ermsleben hatte einschließlich des Maires und des Adjunkten 8 Mitglieder. Alljährlich am 15. November, dem Geburtstage Jeromes, wurde er einberufen; länger als 10 Tage durfte er nicht versammelt bleiben. Er hatte die Rechnung über die Munizipaleinnahmen und -Ausgaben „abzuhören“, bevor sie zum definitiven Abschluß an den Unterpräfekten abgesandt wurde, er beriet über die Verwendung bzw. Verteilung der Einkünfte aus Gemeindebesitz, über die Arbeiten zu dessen Erhaltung, über Erwerb oder Veräußerung von Gemeindeseigentum und über die Erhebung der Kommunalsteuern, kurzum: er hatte das von dem Maire entworfene Budget zu prüfen. Die Ausgaben der Gemeinden waren jetzt nicht geringer als früher; die Einnahmen gingen aber zurück, seitdem auch die Gemeindegrundstücke besteuert wurden, und seitdem — infolge der Einführung der Gewerbe-freiheit — die Handwerker kein Schutzgeld mehr zu zahlen hatten und das Bürgerrecht nicht zu gewinnen brauchten. Die Gemeinden durften ihren Bedarf durch örtliche Konsumtionssteuern oder durch „Zulagscentimen“ zu der Grund- und Personalsteuer decken. Wie sich die Stadt Ermsleben geholfen hat, ist nicht bestimmt nachzuweisen. Möglich ist, daß man damals städtisches Eigentum veräußert hat, um vorübergehend Abhilfe zu schaffen. Das oben mitgeteilte Gedicht scheint darauf anzuspielen.

Administrative und richterliche Gewalt war möglichst scharf geschieden. Der Maire durfte nicht auf eine Polizeistrafe erkennen. Er durfte nur Protokolle über

Polizeikonventionen aufnehmen und eine Untersuchung vorbereiten. Dann hatte er die Sache dem Friedensrichter zur weiteren Erledigung zu übergeben. Ein solcher war in jedem Kanton angestellt. Friedensrichter in Ermsleben war der frühere Justizamtmann Roloff. Die von dem Friedensrichter erkannten Geldbußen flossen, wenn sie nicht 20 fr. überstiegen, in die Munizipalkasse. Ernannt wurde der Friedensrichter ähnlich wie der Maire von dem König nach Anhörung der Departementskollegien.

In den rechtlichen Verhältnissen war im Laufe weniger Jahre eine gewaltige Umwälzung eingetreten. Wie die Beschränkungen der persönlichen Freiheit beseitigt wurden, die aus der Zeit der ständischen Gliederung der Gesellschaft herrührten, ist oben ausgeführt worden. Hand in Hand damit ging auf der andern Seite die Aufhebung der Privilegien. Die Domäne und die Rittergüter verloren alle ihre Privilegien. Dem Magistrat verblieb nur eine Holzlieferung seitens des Hospitals. Bestehen blieben ferner die Hütungsgerechtsame, die die Stadt und ein Rittergut früher besessen hatten. Die Amts-Mahl- und Ölmühle verlor den Mühlzwang über Ermsleben und Sinsleben. Schwer zu leiden hatte unter den Reformen die Schützengesellschaft. Durch die Aufhebung der Innungen und durch die Einführung der Gewerbefreiheit verlor sie das Recht auf einen Freibrau und das Schankrecht auf dem Festplatze. Damit wurde ihr das finanzielle Fundament entzogen. Trotzdem fristete sie noch ihr Dasein. Aber das Freischießen vollzog sich in kläglicher Form. Die Büchsen hatten schon im Jahre 1806 zur Zeit der Okkupation abgeliefert werden müssen; daher konnte in den folgenden Jahren nur mit der Armbrust geschossen werden.

Die Führung von Waffen gestattete die westfälische Regierung überhaupt nur gegen Lösung eines Waffenscheines. Wer einen Waffenschein lösen wollte, hatte sich bei dem Maire zu melden und die Zahl seiner Gewehre genau anzugeben. Der Maire schickte dann die Anmeldungen an den Unterpräfekten, und erst dieser stellte den Schein aus. Der Schein enthielt das Signalement des Inhabers und kostete 4 fr., ausschließlich 1 fr. 15 c. Stempelgebühr. In Ermsleben wohnten 1809 elf Inhaber eines Waffen-(Jagd-) Scheines, darunter befanden sich — merkwürdig genug — auch die beiden Geistlichen.

Die Haupterwerbsquelle der Einwohner von Ermsleben war immer noch der Ackerbau; jedoch nahm zu westfälischer Zeit auch die Viehzucht, vorzüglich die Schafzucht, größeren Umfang an. Die Zahl der Handwerker wuchs infolge der Einführung der Gewerbefreiheit ganz unverhältnismäßig. Man zählte bei 1880 Einwohnern 18 Schuhmacher, 11 Tischler, 10 Schneider, 9 Gerber, 7 Bäcker, 4 Fleischer, je 3 Sattler, Böttcher und Stellmacher, je 2 Töpfer, Nadler, Hutmacher, Seiler, Glaser, Drechsler, Zimmermeister und Mauermeister, je 1 Handschuhmacher, Strumpfwirker, Kürschner, Höker. Außerdem befanden sich in der Stadt 1 Apotheke, 1 Branntweinbrennerei, 1 Kalkbrennerei, 2 Färbereien, 3 Brauereien, 4 Mühlen, 4 Material- und 4 Ausschnitthandlungen (3 von den letzteren im Besitze von Juden).

Die Handwerker konnten bei dieser Überfüllung zum großen Teil nicht von ihrem Gewerbebetrieb allein leben, sondern sie mußten noch um Lohn dienen, wenn sie nicht nebenbei Haus und Acker besaßen. Der Jahrmarktsverkehr hielt sich etwa auf der früheren Höhe; nur bei dem Weihnachtsmarkt machte sich ein Rückgang bemerkbar,

die Einnahme aus den Marktstellgeldern sank hier gelegentlich bis unter 2 Taler herab. Gastwirtschaften gab es damals (einschließlich des Ratskellers) 7, davon lagen 4 in der Stadt und 3 in der Vorstadt. In den Gastwirtschaften wurden regelmäßig die öffentlichen Bekanntmachungen ausgehängt. Gelegentlich wurde aber auch die Kirche diesem Zwecke dienstbar gemacht. So erließ König Jerome in einem Dekret vom 22. März 1808 Strafbestimmungen für Deserteure. Dieses Dekret mußte in jeder Gemeinde an der Kirchthür angeschlagen werden, und die Prediger mußten es drei Sonntage hintereinander von der Kanzel herab verlesen. Der Fremdenverkehr wurde noch eben so scharf wie früher überwacht. Die Gastwirte mußten dem Maire wöchentlich eine Liste einreichen, die das Datum der Ankunft der Fremden, ihren Namen und Stand, die Dauer ihres Aufenthaltes, den Zweck ihrer Reise und die Art ihrer Legitimation angab. Der Maire schickte die Liste dann weiter an die höhere Behörde.

Die materielle Lage der Bevölkerung war nach dem Zeugnis des späteren Bürgermeisters Preifse, der zu westfälischer Zeit Sekretär des Kanton-Maires war, damals nicht schlecht. Dagegen lockerten sich unter dem fremden Regiment die sittlichen Begriffe. Das war zum Teil unmittelbare Schuld der Regierung. So wurde durch ein Dekret vom 31. Juli 1809 die Hälfte der wegen Übertretung des Gesetzes über die Patentsteuer verhängten Geldstrafen dem Denunzianten als Gratifikation zugebilligt. Durch eine solche Bestimmung mußte ein verwerfliches Denunziantentum geradezu großgezogen werden. — Die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage wurden an vielen Orten unter der westfälischen Herrschaft gar nicht mehr beachtet. Als das Übel zu groß wurde, sah sich der Präfekt des Saaledepartements zum Einschreiten veranlaßt. Er berichtete dem Minister des Innern folgende Tatsachen. An dem ersten Tage der hohen christlichen Feste fanden Bälle und Tänze statt, während des Gottesdienstes zog man an Sonntagen mit Musik durch die Straßen, Harlekins schrien während der Predigt unter Trompetenschall ihre Künste aus, Beamte und Pächter ließen ihr Gesinde auch am Sonntag arbeiten und versperrten den Kirchgängern den Weg durch Getreidefuhrn. Der Minister entschied daraufhin, daß die bezüglichen polizeilichen Verordnungen noch als gültig angesehen werden sollten. Er verbot ausdrücklich alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten an dem ersten Tage der hohen kirchlichen Feste und alle sinnlichen Vergnügungen oder öffentlichen Vorführungen und Belustigungen während der Zeit des Gottesdienstes.

Diese Verordnung erging im Jahre 1810. Aber durch sie wurde die alte Ordnung doch noch nicht wiederhergestellt. Auch im folgenden Jahre klagten in Ermsleben noch Bürger darüber, daß in den Schenken öfters die ganze Nacht hindurch getanzt wurde, daß junge Leute des Nachts schreiend und lärmend durch die Straßen zogen und daß es so zu unangenehmen Auftritten kam. Der Maire Böttcher erließ daher am 23. August 1811 eine Polizeiverordnung, die den Schluß aller Tanzlustbarkeiten auf 11 Uhr ansetzte und den Wirten verbot, nach dieser Zeit noch „Gäste zu setzen“. Gleichzeitig wurde jede nächtliche Ruhestörung mit schwerer Strafe bedroht. So berechtigt diese Verordnung auch in der Sache war, so unangenehm berührt darin der Ton, in dem unser Maire im Vollgefühl seiner Würde „von einem solchen sittenlosen Betragen“ spricht, „welches sich nur Taugenichtse, besoffene und schlechte Menschen

können zu schulden kommen lassen, welches strafbar ist und die volle Ahndung der Gesetze verdient“.

Mit derselben Weitschweifigkeit hatte schon eine Polizeiverordnung vom 8. November 1808 begonnen. „In Erwägung, daß durch das Stellen der Wagen, Eggen, Pflüge und Holzstücken vor den Häusern die Strafsen versperrt werden, daß diese Versperrung für die Fußgänger, wenn sie des Abends in der Dunkelheit auf den Strafsen gehen und sich an diesen Wagen und Pflügen stoßen, von den gefährlichsten Folgen sein kann, daß ferner die Unreinigkeit der Strafsen der Gesundheit sehr nachteilig ist, beschließt unterzeichneter Maire auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1808 . . .“ Man sieht bei diesen Worten den würdigen und hochwohlweisen Maire richtig in seiner Amtstracht mit Schärpe und Degen einherstolzieren. Der Inhalt der Verordnung ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Für Übertretungen setzte sie eine sehr empfindliche Strafe fest, 5 Taler oder 8 Tage Gefängnis. Dieselbe Strafe traf den, der mit brennender Tabakspfeife auf den Strafsen der Stadt betroffen wurde.¹⁾

Außerordentlich charakteristisch für den Geist der französischen Verwaltung, für die Art, wie man mit dem Worte „freiwillig“ seinen Spott trieb, ist eine Verfügung, die der Unterpräfekt von Blankenburg am 4. November 1808 über die Feier von Jeromes Geburtstag erließ. Sie verdient es, im vollen Wortlaute mitgeteilt zu werden.

„Im Verfolg des Schreibens vom 8. September dieses Jahres, die Feier des den 15. dieses Monats eintretenden Geburtstages Sr. Majestät des Königs betreffend, bleibt dem Herrn Maire Bötticher zu Ermsleben unverhalten, daß über die religiöse Feier dieses Tages das Nötige von dem Königlichen Konsistorio erlassen werden wird, im übrigen aber dem Herrn Maire überlassen bleibt, zur Feier dieses Geburtsfestes jede Veranstaltung zu treffen, die demselben am angemessensten scheinen möchte, um die Liebe der Einwohner für einen Fürsten an den Tag zu legen, welcher mit ihrem Glück unablässig beschäftigt ist. Es würde wider den Willen Sr. Exzellenz des Herrn Ministers laufen, eine allgemeine Illumination anzubefehlen; eine solche darf vielmehr nur freiwillig von denjenigen geschehen, welche ihre öffentliche Huldigung auf diese Weise an den Tag zu legen Belieben finden. Der Herr Maire kann indessen einen Umlauf an die wohlhabenden Einwohner der Stadt erlassen, um selbige aufzufordern, nach ihren Kräften zur Begehung dieses feierlichen Tages beizutragen. Unterzeichneter erwartet übrigens von dem Herrn Maire einen Bericht über die Feierlichkeiten, die an diesem Tage stattgefunden haben werden, um höheren Orts davon Anzeige tun zu können.“
gez. Hohnstein.

Das heißt: es wird genau vorgeschrieben, was geschehen soll; freilich soll alles nur ganz freiwillig geschehen, aber es wird Bericht über die Feier eingefordert, damit man gegebenenfalls den zur Verantwortung ziehen kann, der nicht freiwillig genug mitgefeiert hat.

Zum Schluß noch ein paar Worte über die unerquicklichen finanziellen Verhältnisse in diesen Jahren. Im Oktober 1806 war auf Anordnung der Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt der Kassenbestand von 300 Talern nach Magdeburg in Sicherheit

¹⁾ Das Rauchen auf den Strafsen blieb noch bis zum Jahre 1848 verboten.

gebracht worden. Dieses Geld ging der Gemeinde zum Glück nicht einfach verloren. Die westfälische Regierung stellte ihr dafür später eine Obligation von 1077 fr. 50 c. aus, und diese wurde im Jahre 1818 in preussische Schuldscheine umgeschrieben. Noch im Herbst 1806 mußte die Stadt für die Kriegskontribution 1431 Taler aufbringen (= 4382 fr. 80 c.)¹⁾ Wie übrigens in dieser Zeit die größte Unordnung im städtischen Finanzwesen eingetreten war, das zeigte sich erst mehrere Jahre später. Als man im Jahre 1815 anfang, die Sache näher zu untersuchen, war eine vollständige Klärung nicht mehr möglich. Nur so viel liefs sich mit vieler Mühe feststellen, dafs die Kommunalkasse von 1809 an um rund 1500 Taler geschädigt worden war. Im einzelnen liefs sich nachweisen, dafs 1809 an Besoldungen 52 Taler, im nächsten Jahre 26 Taler zu viel ausgegeben worden waren. Die Schuldigen waren der damalige Steuereinnnehmer und der Maire, außerdem aber auch die vorgesetzte Behörde, die bei einer gründlichen Prüfung der Rechnungen die Verfehlungen hätte eher aufdecken können.

Nur an einem Punkte hat die Aufsichtsbehörde rechtzeitig eingegriffen, bei der Hospitalverwaltung. Diese hatte zu preussischer Zeit dem Magistrat zugestanden. Bei der Einführung der westfälischen Verfassung trat der Maire allein als „Provisor“ an die Stelle des Magistrats. Schon bei der Superrevision der Rechnung für 1808 hatte aber der Präfekt des Saaledepartements mancherlei zu tadeln. Die älteren Rückstände und die laufenden Gefälle wurden nicht pünktlich eingetrieben, für ausgeliehene Kapitalien wurden trotz der allgemeinen Höhe des Zinsfußes nicht 5 % Zinsen gefordert; außerdem hatte der Maire sich selbst unrechtmäßiger Weise eine Remuneration von 12 Talern ausgezahlt. Mit dem Schlufs des Jahres 1811 wurde daher dem Maire Böttcher das Provisoriat abgenommen. Seinem Nachfolger wollte er bei dieser Gelegenheit statt des rechnungsmäßig vorhandenen Barbestandes von 172 Talern zwei wertlose Obligationen über je 100 Taler zu 4 %, ausgestellt von der Königl. Preussischen Seehandlungs-Sozietät am 1. Juli 1800, aufdringen, Papiere, von denen er nach seiner eigenen Angabe schon „seit 1806 keine Interessen erhalten hatte“. Die Unterpräfektur zu Blankenburg bezeichnete diesen Tausch als unzulässig. Der Herr Maire hatte aber doch beim Zusammenbruch des Königreiches Westfalen die fehlende Summe (die übrigens bei einer Superrevision im Jahre 1813 auf 191 Taler festgestellt wurde) erst bis auf einen Rest von 57 Talern ersetzt. Der Rest ging auch später nicht mehr ein.

Dafs der Herr Maire auch sonst manche Finanzoperationen vorgenommen haben mag, die eine allgemeine Mißstimmung hervorriefen, wie sie in dem eingangs mitgeteilten Gedichte zu Tage tritt, ist sehr wohl möglich. Andererseits wird man ihm allerdings auch gesetzliche Einrichtungen schuld gegeben haben, wie den Loskauf bei der Konskription, woran er gänzlich unschuldig war.

Das Wirken dieses kleinen Tyrannen mag wohl viel mit dazu beigetragen haben, dafs man sich nach der Rückkehr unter das Zepter der Hohenzollern sehnte. Mancher glaubte schon, die Stunde der Befreiung hätte geschlagen, als die große Armee in Rufslan untergegangen war und mit ihr die westfälische Streitmacht. Aber König Jerome hatte schon Mitte Juli den Kriegsschauplatz wieder verlassen, und auch Napoleon selbst

¹⁾ Der Frank wurde zu 6 Gr. 3 Pf. gerechnet.

hatte sich noch rechtzeitig in Sicherheit gebracht. So war der alles beherrschende Wille noch vorhanden. Schnell wurde ein neues Heer gebildet; auch Ermsleben mußte seinen Teil an Mannschaften und Pferden stellen und dazu noch Lieferungen zur Verproviantierung von Magdeburg leisten. Anfang März traten die westfälischen Truppen auf der Südseite des Harzes den Marsch nach dem Kriegsschauplatz an. Ein Observationskorps unter dem Befehl des Vizekönigs von Italien Eugen Beauharnais wurde nördlich vom Harz in der Gegend von Halberstadt aufgestellt. Und nun begann die schwerste Zeit für Ermsleben. Am 10. April verlegte der Vizekönig sein Hauptquartier nach Hoym, eine Meile nördlich von Ermsleben. Da verbreitete sich gegen 3 Uhr nachmittags in der Stadt die Nachricht „Eine gar gewaltige Einquartierung kommt“. Jeder war jetzt nur darauf bedacht, sein Hab und Gut, so weit es möglich war, in Sicherheit zu bringen; denn den französischen Truppen ging kein guter Ruf voraus. Niemand dachte daran, das dem Hospital gehörige Holz, das in Wellen auf dem Resenberge vor der Stadt lag, zu retten. Schon um 5 Uhr hatte sich die Einquartierung über die Stadt ergossen. Bis zum 27. April lagen 6—7000 Mann in der Stadt. Die Bürger wußten kaum noch ein Unterkommen zu finden. Kleine Häuser wurden mit 15—20 Mann belegt, Mittelhäuser mit 60—80, die größeren Höfe und die Güter mußten 100—200 Mann aufnehmen.¹⁾ Die Wellen am Resenberge lieferten Holz zu Wachtfeuern. Der Ostermarkt am 1. April hatte an Marktstellgeldern nur noch 1 Taler 8 Groschen eingebracht, während in anderen Jahren etwa 3½ Taler einkamen. Jetzt hörte aber aller Geschäftsbetrieb ganz auf. Dazu kam noch die Angst vor einem Überfall durch die Russen, denn Kosaken-Streifkorps waren schon im März bis nach dem Südharz vorgedrungen. Länger als zwei Wochen dauerte diese Not. Endlich am 28. April marschierte der Vizekönig weiter, um sich nach Napoleons Befehl bei Merseburg mit den westfälischen Truppen zu vereinigen.

Nun schwebte wieder wochen- und monatelang jedes Herz zwischen Furcht und Hoffnung. Erst im Oktober fiel bei Leipzig die Entscheidung, die in Ermsleben so wie allerorten mit Jubel begrüßt wurde. Sang- und klanglos ging das Königreich Westfalen zu grunde. Schon am 1. Oktober hatte Tschernitscheff mit seinen Kosaken der Residenzstadt Kassel einen flüchtigen Besuch abgestattet. Nur durch eilige Flucht hatte sich König Jerome der Gefangennahme entziehen können. Dann waren aber die Kosaken wieder abmarschiert, und König Jerome war noch einmal, zum letzten Male zurückgekehrt. Am Abend des 25. Oktobers erhielt der König die ersten Depeschen Napoleons mit der Nachricht von dem vernichtenden Schlage bei Leipzig. Am Morgen des 26. verließ er Kassel für immer. Das Königreich Westfalen hörte auf zu bestehen. Und es war die höchste Zeit. Denn schon waren Dekrete vorbereitet, die die Einziehung alles Gemeinde-, Kirchen- und Schulvermögens und die Abgabe gewisser Prozente vom Privatvermögen verordneten.

¹⁾ Nach einer Aufstellung vom März 1817 waren in Ermsleben einschließlich der Rittergüter 300 bequartierbare Häuser vorhanden, 30 Häuser konnten wegen Armut der Besitzer nicht bequartiert werden. Bei einem Durchmarsch konnte die Stadt belegt werden mit 400 Mann Infanterie und 120 Mann Kavallerie; für einen Monat würde Kantonement zu beschaffen gewesen sein für 120 Mann Infanterie und 50 Mann Kavallerie.

In dem nun erst recht beginnenden Befreiungskriege hat auch Ermsleben seine Schuldigkeit getan. Wie aus den in der Kirche aufbewahrten Kriegsdenkmünzen hervorgeht, haben 38 Söhne der Stadt an den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 teilgenommen. Im April 1815, als das Heer von neuem ins Feld rücken mußte, wurde auch in Ermsleben eine Landsturmarteilung unter dem Befehle des Bürgermeisters gebildet; ihre Übungen fanden an den Sonntagen statt, damit die Bürger ihrem Gewerbe möglichst wenig entzogen würden. Sammlungen von Geld und anderen Mitteln zur Truppenformation, zur Pflege der Verwundeten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen von gefallenem Krieger wurden in den Kriegsjahren wiederholt veranstaltet. Auch dazu hat die Stadt ihr Teil beigetragen. In den ersten 6 Monaten des Jahres 1814 hat sie 185 Taler freiwillig für diese Zwecke aufgebracht; andere Gaben sind später nachgefolgt. Zwangsweise wurde 1814 von jedem Grundbesitzer ein zweimonatlicher Betrag der Grundsteuer zur Equipierung der Landwehr eingezogen. — In welcher gehobenen Stimmung sich damals das ganze Volk befand, und wie würdig man die glückliche Beendigung des Feldzuges zu feiern wußte, das mag ein Schreiben zeigen, das der Oberprediger Boysen zu Ermsleben am 23. April 1814 an den Bürgermeister Böttcher richtete. Es lautet:

Wohlgeborener, Hochgelahrter Herr,
Hochzuverehrender Herr Bürgermeister!

Zufolge einer Konsistorialverfügung vom 20. huj. soll in Gemäßheit eines Reskripts des hohen Militärgouvernements in Halberstadt an dem morgenden Tage wegen des wichtigen Sieges vom 30. m. pr., der erfolgten Besitznahme von Paris, insonderheit auch wegen Erhaltung und Beschützung Sr. Majestät unseres Königs in den sämtlichen Kirchen des Gouvernements ein feierlicher Gottesdienst gehalten werden, auch sollen zugleich für die Verwundeten und Witwen und Waisen der gebliebenen Krieger die Becken zu einer Kollekte ausgesetzt werden.

Um dieser Verordnung mit Erfolg nachkommen zu können, bin ich so frei, Sie ergebenst zu ersuchen, daß Sie die Güte haben und darüber eine Veranstaltung treffen wollen, daß

1. diese Feier heute durch das Läuten der sämtlichen Glocken angezeigt und vorbereitet werde und solches durch die Herrendienster geschehe. Ich wäre des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß solches heute abend zwischen 6 und 7 Uhr in 3 Pulsen vorgenommen würde, wobei jene Personen wohl am wenigsten versäumen dürften;

2. daß morgen früh von $\frac{1}{2}$ 6 Uhr bis $\frac{1}{2}$ 7 Uhr dieses dreimalige Geläute gleichmäßig wiederholt werde;

3. daß unter dem Liede nach der morgenden vormittäglichen Predigt „Herr Gott, dich loben wir“, welches namentlich vorgeschrieben ist, gleichfalls noch einmal mit allen Glocken geläutet werde;

4. daß heute durch den Ratsdiener die Aussetzung der Becken bei der morgenden Vormittagspredigt behufs der Kollekte für die Verwundeten wie auch die Witwen und Waisen der Gebliebenen in den Behausungen sämtlicher hiesiger Einwohner angezeigt werde, damit sie auf die Mitteilung eines milden Beitrags sich

anschieken können und dieser wohltätige Zweck, soviel als möglich ist, erreicht werden möge.

Ich verharre mit vorzüglicher Hochachtung und Freundschaft Ew. Wohlgeboren ergebenster Diener
Boysen.

Zweifellos hat auch im Sommer nach dem Friedensschluß noch eine Feier stattgefunden. Näheres darüber läßt sich leider nicht feststellen. Aber es deutet eine Fahne darauf hin, die im Rathause aufbewahrt wird. Die Fahne ist weiß, in ihrer Mitte schwebt über dem Worte „Friede“ der preussische Adler, von einem Lorbeerkränze umgeben; in jeder Ecke befindet sich ein Lamm mit einer Fahne in den Farben Rot und Gelb (den Stadtfarben), unten trägt die Fahne die Inschrift: „Ermsleben, den 1ten Juli 1814“.

Es bleibt noch übrig, dafs ich kurz schildere, in welcher Weise Ermsleben wieder in den preussischen Staatsverband eingefügt wurde. Als 1813 die Entscheidung bei Leipzig gefallen war und Napoleon sich in aller Eile über den Rhein zurückzog, da war es klar, dafs die nun freigewordenen ehemals preussischen Landesteile links von der Elbe wieder an Preussen zurückfallen würden. So wurde denn auch noch im Oktober die Errichtung eines „Königl. Preussischen Militär- und Zivilgouvernements für die Preussischen Provinzen zwischen der Elbe und Weser“ angeordnet. Justiz und Verwaltung sollten vorläufig in der bisherigen Weise, aber im Namen des Königs von Preussen geführt werden. Der Sitz des Gouvernements war vom Dezember 1813 an Halberstadt. — Die Aufgabe des Gouvernements, die Verhältnisse in den westlichen Provinzen denen in den östlichen anzupassen, war nicht leicht, und sie wurde noch besonders durch den Feldzug von 1815 erschwert. Erst am 31. März 1816 konnte das Gouvernement aufgelöst werden, und die linkselbischen Landesteile konnten erst dann in die neue Provinzialorganisation vom Jahre 1815 eintreten.¹⁾ Von den vielen Verfügungen, die das Gouvernement in dieser Zeit erlassen mußte, seien hier nur die wichtigsten erwähnt. Um die kommerziellen Verhältnisse in dem preussischen Staatsgebiet auszugleichen, wurde am 1. Februar 1814 angeordnet, dafs von den Waren, die aus den linkselbischen Provinzen in die anderen übergingen, eine Ergänzungssaccise erhoben werden sollte. Am 1. Januar 1815 trat das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung wieder in Kraft. Die Gesindeordnung vom 8. November 1810 wurde im Februar 1815 eingeführt. Im Juli 1815 wurde die von der westfälischen Regierung durch Dekret vom 22. Dezember 1811 eingeführte Personalsteuer aufgehoben und durch die in den rechtselbischen Provinzen durch Edikt vom 7. September 1811 vorgeschriebene Personensteuer ersetzt. Im August 1815 wurde die durch Kabinettsordre vom 20. März 1811 angeordnete Amtskleidung für die Geistlichen eingeführt. Vom Juli 1815 an trat die Preussische Allgemeine Gewerbesteuer an die Stelle der westfälischen Patentsteuer.

Wie sich während der Jahre des Retablissemments der geschäftliche Verkehr in Ermsleben entwickelte, zeigen am besten die Einnahmen aus den Marktstellgeldern. Diese betrugen am 20. Oktober 1813 nur 1 T. 8 Gr.; nach der Flucht der Franzosen stiegen sie am 26. November auf 3 T. 4 Gr. Im Jahre 1814 lag das geschäftliche Leben noch sehr

¹⁾ Das gesamte Staatsgebiet wurde damals in 10 Provinzen eingeteilt. Im Jahre 1824 wurden die Provinzen Niederrhein und Kleve-Berg zu der heutigen Rheinprovinz vereinigt.

darnieder, die Einnahmen stiegen nicht über 2 T. 8 Gr. Bei dem Ostermarkt 1815 hoben sie sich auf 4 T. 2 Gr., bei den beiden folgenden Märkten gingen sie aber infolge des neuen Krieges auf 2 T. 12 Gr. zurück. Erst im Jahre 1816 wurde die frühere Höhe von 3 und 4 Talern wieder erreicht. In der Viehhaltung, namentlich in der Schafzucht, trat nach dem Kriege ein Aufschwung ein. Dabei war es sehr wesentlich, daß vom September 1814 bis zum Mai 1815 ausländisches Zuchtvieh zollfrei eingeführt werden durfte. Im Jahre 1818 waren dann an Vieh vorhanden 130 Pferde, 40 Füllen, 14 Bullen, 384 Kühe, 64 Stück Jungvieh, 30 Stück veredelte Schafböcke, 572¹⁾ halbveredelte Böcke, Hammel und Schafe, 3000 Stück Landvieh an Böcken, Hammeln, Schafen und Lämmern, Ziegen und Ziegenböcken. Gefährlich hätte für den Viehstand die Pockenkrankheit werden können, die im September 1814 unter den Gemeindeschafen ausbrach. Glücklicherweise erlosch sie aber im November wieder, nachdem ihr 31 Schafe zum Opfer gefallen waren.

Eine gewisse Ungebundenheit und Zuchtlosigkeit bestand unter der Bevölkerung auch noch nach dem Ende der westfälischen Herrschaft. Es war der Brauch eingerissen, beim Eintreffen von Siegesnachrichten und bei patriotischen Festen Freudenschüsse abzufeuern.¹⁾ Das artete aber bald aus, und wiederholt mußten deshalb Verbote erlassen werden. Das Zivilgouvernement sah sich ferner veranlaßt, die früheren Verordnungen über Sonntagsheiligung zu erneuern. Während des Gottesdienstes mußten alle Läden und Gastwirtschaften geschlossen sein. Die Polizeistunde wurde 1818 in Ermsleben durch Ortsstatut auf 10 Uhr festgesetzt. Klagen über unregelmäßigen Schulbesuch der Kinder waren nicht selten. Im Jahre 1817 richtete daher der Oberprediger auf den Wunsch des Bürgermeisters an 3 Sonntagen hintereinander von der Kanzel herab ernstliche Mahnungen an die Gemeinde.

Das Rauchverbot mußte im Juli 1814 erneuert werden. Wer auf der Straße mit einer brennenden Tabakspfeife betroffen wurde, verfiel in eine Strafe von 8 Groschen; für den, der auf dem Hofe oder in Ställen rauchte, betrug die Strafe 2 Taler.

An der Kommunalverfassung wurde zunächst nur wenig geändert. Der Gemeinderat blieb in seiner Zusammensetzung bestehen. Er hatte mit dem Magistrate zusammen den jährlichen Kämmereietat festzustellen, die Art und Weise der Erhebung der Kommunalsteuern zu bestimmen und die öffentlichen Bauten zu begutachten. Der Magistrat bestand aus dem Bürgermeister und dem früheren Mairie-Adjunkten, der jetzt den Titel Ratmann führte.²⁾

Die städtischen Finanzen befanden sich infolge der Amtsführung des Bürgermeisters Böttcher in einem ganz traurigen Zustande. Das stellte sich heraus, als der ehemalige Kanton-Maire, jetzige Kreisamtmann v. d. Asseburg im Dezember 1815 die Gemeinderechnungen vom Jahre 1809 zur Revision einforderte. Die Revision stieß nun

¹⁾ Die Schützengilde begann nach dem Ende der Fremdherrschaft, das Freischießen wieder nach der alten Weise mit Büchsen vorzunehmen.

²⁾ Erst 1832 wurde durch die Einführung der Revidierten Städteordnung die volle Gleichheit mit den rechtselbischen Provinzen hergestellt. Seitdem bestand der Magistrat aus dem Bürgermeister und drei Ratmännern. Die Bürgerschaft wählte als ihre Vertreter die Stadtverordneten, und diese wählten wieder die Magistratsmitglieder.

darnieder, die Einnahmen stiegen nicht über 2 T. 8 Gr. Bei dem Ostermarkt 1815 hoben sie sich auf 4 T. 2 Gr., neuen Kriege auf 2 T. von 3 und 4 Talern wieder trat nach dem Kriege ein September 1814 bis zum durfte. Im Jahre 1818 w. 384 Kühe, 64 Stück Jung Hammel und Schafe, 3000 Ziegen und Ziegenböcker werden können, die im S. licherweise erlosch sie ab gefallen waren.

Eine gewisse Unge auch noch nach dem Ende beim Eintreffen von Siegen zu feuern.¹⁾ Das artete ab werden. Das Zivilgouvern über Sonntagsheiligung zu und Gastwirtschaften gesch Ortsstatut auf 10 Uhr fest waren nicht selten. Im J. des Bürgermeisters an 3. Mahnungen an die Gemein

Das Rauchverbot m. einer brennenden Tabaksp für den, der auf dem Hofe

An der Kommunalver rat blieb in seiner Zusamm den jährlichen Kämmereiet munalsteuern zu bestimmen bestand aus dem Bürgerme Ratmann führte.²⁾

Die städtischen Fin meisters Böttcher in einem ehemalige Kanton-Maire, Gemeinderechnungen vom

¹⁾ Die Schützengilde be nach der alten Weise mit Büch

²⁾ Erst 1832 wurde dur mit den rechtselbischen Provinz und drei Ratmännern. Die B wählten wieder die Magistratsm

Bei dem Ostermarkt 1815 hoben sie aber infolge des wurde die frühere Höhe entlich in der Schafzucht, ihr wesentlich, dafs vom ollfrei eingeführt werden de, 40 Füllen, 14 Bullen, 572 halbveredelte Böcke, Schafen und Lämmern, und die Pockenkrankheit schafen ausbrach. Glück- 31 Schafe zum Opfer

unter der Bevölkerung der Brauch eingerissen, sten Freudenschüsse ab- leshalb Verbote erlassen früheren Verordnungen tes mußten alle Läden 1818 in Ermsleben durch Schulbesuch der Kinder ediger auf den Wunsch Kanzel herab ernstliche

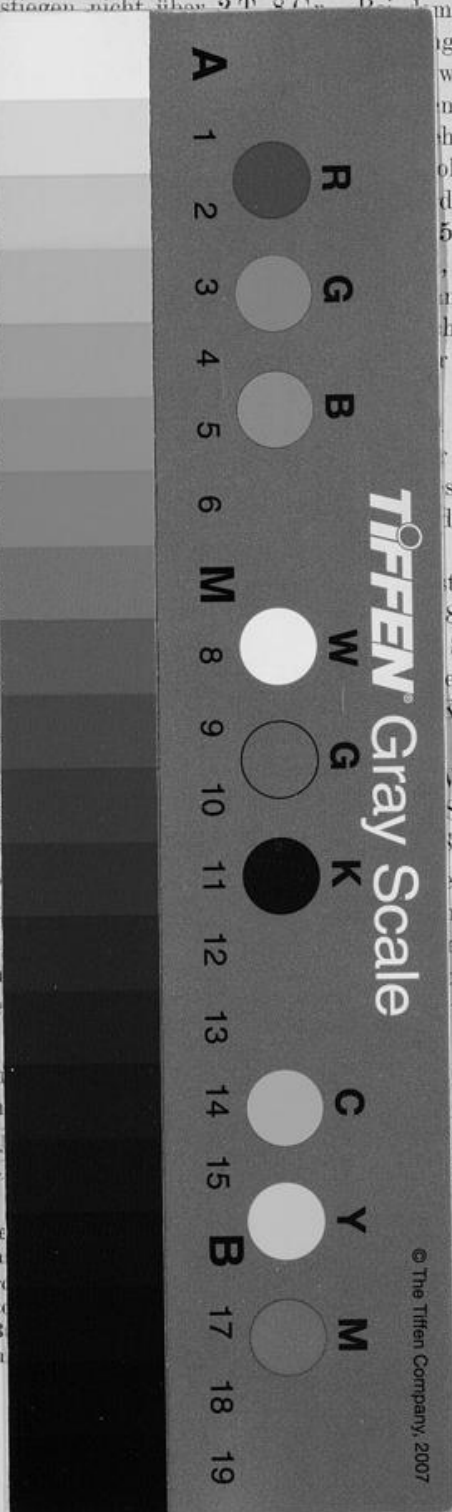
Wer auf der Strafe mit Strafe von 8 Groschen; Strafe 2 Taler.

ändert. Der Gemeinde- n Magistrate zusammen er Erhebung der Kom- achten. Der Magistrat ten, der jetzt den Titel

tsführung des Bürger- e sich heraus, als der im Dezember 1815 die Die Revision stiefs nun

, das Freischießen wieder

dnung die volle Gleichheit at aus dem Bürgermeister tadtverordneten, und diese



auf die größten Schwierigkeiten, da die Rechnungen ganz unvorschriftsmäßig geführt waren und wichtige Beläge ganz fehlten. Als die Revisoren sich einigermaßen durch dieses Chaos durchgearbeitet hatten, war der, der am besten Auskunft hätte erteilen können, nicht mehr am Leben. Der Bürgermeister Böttcher war schon im Dezember 1815 schwer krank, so daß an seinem Aufkommen gezweifelt wurde. Neujahr 1816 ging ihm, dessen schwere Verfehlungen nun kein Geheimnis mehr waren, das oben mitgeteilte bittere Gedicht zu. Am 14. April 1816 starb er an der Schwindsucht im Alter von 45 Jahren. Am 11. desselben Monats war der Kreisamtmann v. d. Asseburg gestorben. Die Geschäfte dieser beiden Beamten übernahm vorläufig der Kreisamts-Sekretär Preifse. 1818 wurden die Kreisämter aufgehoben, und die landrätlichen Kreise wurden neu gebildet. Von da an war Preifse nur noch Bürgermeister von Ermsleben, und er konnte nun der Wiederherstellung der Ordnung in dieser Gemeinde seine volle Kraft widmen.

Den schönsten Rückblick auf die patriotischen Leistungen jener großen Jahre enthalten die Abschiedsworte, die der Zivilgouverneur v. Klewiz bei der Aufhebung des Zivilgouvernements am 31. März 1816 an die Bewohner der preussischen Länder zwischen Elbe und Weser gerichtet hat, und damit mag diese Arbeit harmonisch ausklingen. Die Proklamation lautet:

„Der König, uns allen Herr und Vater, ruft mich zu einem neuen Wirkungskreise — zurück nach Berlin — ab von meinen Landsleuten.

Die Stunde des Scheidens ist ernst; ernster noch die Frage an mich selbst, ob ich zum Wohle des Landes tat, was ich sollte, und nichts unterließ, was ich konnte. Ich habe die Frage nächst Gott meinem Könige, den mir anvertraut gewesenen Landen und meinem Gewissen zu beantworten.

Dem Könige, meinem Herrn, habe ich Rechenschaft darüber sowohl im vorigen Jahre als jetzt abgelegt. Mir selbst gewährt das Bewußtsein des redlichsten Willens und des Aufgebots aller meiner Kräfte, so weit irgend Natur und Bildung sie mir verlieh, Beruhigung. Was nur Pflicht mir sein sollte, ist eigene Wahl und Freude mir gewesen. Geben die Länder, welche mir anvertraut waren, gebt ihr, teure Bewohner derselben, meinem Streben gleiches Zeugnis, so gebührt das Gedeihen doch nur eurer Liebe zu König und Vaterland.

Die mir gewordene Aufgabe war: euch zweimal zu dem Kriege für Freiheit und Selbständigkeit zu entflammen und dazu alle eure Kräfte, die gewöhnlichen nicht bloß, nein, auch die ungewöhnlichsten aufzubieten. Groß, sehr groß waren eure Opfer, größer noch und schöner der Sinn, womit sie gebracht wurden. Gegeben habt ihr eure Söhne, Gatten und Brüder; Väter selbst griffen zu den Waffen; gegeben habt ihr, so weit es not tat, eure Ernten, das Pferd und den Stier vom Pfluge, euern Erwerb und selbst euern Bedarf.

Gekämpft haben für König und Vaterland eure Krieger, geblutet viele, alle mit Ruhm sich gekrönt. Über 35 000 Mann standen bei den Heeren; darunter waren beim ersten Feldzuge 1787 und beim letzten 2580 freiwillige Jäger in bestimmten Abteilungen und noch viele bei einzelnen Regimentern. Von euern Landwehren, Jägern, Nationalhusaren und Pionieren allein sind für das Vaterland im letzten Feldzuge 172 gefallen und 706 verwundet.

Gesorgt haben für unsere Krieger die Heimgebliebenen, besonders die Frauen und Jungfrauen, auf dafs es ihnen an Heilung und Pflege nicht fehle. Im letzten Feldzuge allein sind dazu mit Hülfe von 67 solchen Vereinen über 75 000 Reichstaler, teils bar, teils in Verband- und Kleidungsstücken zusammengebracht und sowohl auf dem Kriegsschauplatz als auch diesseits und bei der Heimkehr wohlthätig gewesen. Eure freiwilligen patriotischen Opfer für beide Feldzüge erreichten den Betrag von 692 048 Reichstalern.

Darum hat die Vorsehung euch auch gesegnet; ihr seid frei, seid glücklich, seid Preußen und habt euerm angestammten Könige wieder gehuldigt. Landesväterlich hat er euch bereits 8500 Krieger zu ihren Gewerben und eure freiwilligen Jäger zurückgegeben; über 3000 in Rußland verschollene Söhne und Verwandte läßt er dort aufsuchen. Im letzten Feldzuge allein hat er über 6500 Familien eurer Krieger mit Brot-, Holz- und Servisgeldern unterstützt. An 1800 Pferde vom Heer hat er dem Lande zum Geschenk überwiesen. Aus der Zahl der Ärzte, Wundärzte, Beamten, Krankenwärter, die in den Lazaretten ihren Tod fanden, erhalten 17 Witwen Pension, 46 Kinder Erziehungsbeihilfe, und 83 Familien sind unterstützt. Aus euern eigenen patriotischen Opfern, so weit sie mir anvertraut waren, haben bis jetzt 286 Familien verstorbener Krieger Unterstützungen nach dem Bedarf (von 250 bis zu 10 Reichstalern) und höchst viele Genesende Reisegeld nach der Heimat erhalten.

So Herrliches war nur diesem Lande der Königs- und Vaterlandsliebe möglich! Dank dafür aus der Fülle meines Herzens allen Bewohnern, die es vollbrachten und vertrauensvoll ihre Opfer in meine Hände legten; allen Behörden, die so redlich und kräftig mir beistanden; allen weiblichen Vereinen, die über das häusliche Verdienst noch hinaus mächtig in die Sache des Vaterlandes eingriffen!

Mein Geschäft ist vollbracht: ich scheide. Meine Teilnahme an euerm Wohl wird nur mit meinem Leben schwinden. Begleitet mich euer Vertrauen, eure Achtung und Liebe, so verdanke ich auch dieses Glück nur unserm Könige. In seiner Nähe war ich täglich Zeuge von dem väterlichen Sinn, in dem er regiert; diesem erhabenen unerreichbaren Vorbilde bei der von ihm mir anvertrauten Verwaltung in der Ferne nachzustreben, war mein Ziel und war meine freudige Pflicht.“